

Informationen
für
Auslandsumzüge

bei eingeschränkter Zusage der UKV

mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Travel Management

Herausgeber
BAIUSBw Kompetenzzentrum Travel Management
- TM 6 -



Stand 09.04.2024

Einleitung

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Diese Informationen sollen Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben.

Die Informationen können nicht den einzelnen Umzugsfall regeln. Diese unverbindlichen Informationsbroschüren geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe. Sie basieren auf die zum Zeitpunkt des Ausdrucks geltenden Rechtsvorschriften. Die seit 01.12.2012 geltende Auslandsumzugskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung ist in dieser Information berücksichtigt. Bis zu Ihrem angeordneten Dienstantritt am neuen Dienstort bzw. der Beendigung Ihres Umzuges eintretende Änderungen der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen, die eventuell Verbesserungen aber im Einzelfall durchaus auch Verschlechterungen in der Abfindung bringen können, sind bei der Abrechnung des Umzuges anzuwenden.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren/Ihre Umzugssachbearbeiter/in zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Anhang.

Pauschalen gem. § 18-21 AUV, gültig ab 01.03.2020, wurden berücksichtigt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Mitarbeiter nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Kostenerstattungen vornehmen dürfen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständige Stellen zur Unterstützung Ihres Auslandsumzugs	7
2. Datenschutzrechtliche Hinweise	9
3. Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld	9
4. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung	10
5. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	11
6. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	13
6.1. Pass- und Visaangelegenheiten.....	17
7. Beförderungsauslagen	17
7.1. Besonderheiten bei eingeschränkter Zusage der UKV gemäß § 26 AUV:.....	17
7.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere.....	18
7.3. Vorräte	18
7.4. Beiladungen.....	18
7.5. Transportversicherung:	18
7.6. Mehrwertsteuerbefreiung bei Möbeltransporten	19
8. Erstattung der Auslagen für das Lagern des Umzugsguts in einem Möbellager gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 AUV	20
9. Erstattung der notwendigen Garagenmiete gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 AUV	21
10. Umzugspauschale, Ausstattungspauschale, Pauschale für klimagerechte Kleidung	21
10.1. Allgemein	21
10.2. Umzugspauschale bei eingeschränkter Zusage nach § 26 AUV	23
10.3. Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV).....	24
10.4. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 AUV.....	25
10.5. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 AUV.....	25
10.6. Ausstattungspauschale (§ 19 AUV)	26
10.7. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 5 Nr. 2 AUV	27
11. Zahlungen im Ausland mit der Kreditkarte	29
12. Umzugsreise (§ 12 AUV)	29
12.1. Allgemein / Pass- und Visaangelegenheiten	30
12.2. Zuständige Reisestelle bei Reisen in die USA	30
12.3. Zuständige Reisestelle bei Rückreisen	30
12.3. Erstattung von Umzugsreisen	31
12.4. Bei Bahnfahrten	31
12.5. Bei notwendigen Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland).....	31
12.6. Bei Flugreisen.....	31

12.7. Versand von unbegleitetem Luftfrachtgepäck	33
12.8. Bei Umzugsreise mit einem Kraftfahrzeug (z.B.: eigenes Kfz, Taxi, Mietwagen).....	34
13. Wohnungsbeschaffungskosten (§ 16 AUV)	35
14. Mietentschädigung (§ 15 AUV)	36
15. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 25 AUV)	37
16. Rückführung aus Gefährdungsgründen (§ 27 AUV)	37
17. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick.....	37
18. Besoldung.....	38
19. Versteuerung bei Auslandswohnsitz	38
20. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)	38
21. Mietzuschuss (§ 54 BBesG).....	43
21.1. Rechtsgrundlagen	43
21.2. Voraussetzungen und Grundsätze für die Anerkennung von Wohnraum	43
21.3. Mietobergrenzen	45
21.4. Sonstige mietzuschussrechtlich relevante Regelungen.....	46
21.5. Beispiel für Mietzuschussberechnung (siehe auch Nr. 21.7)	47
21.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses	47
21.7. Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses	47
21.8. Verfahrenshinweise/Empfehlungen.....	48
22. Vorübergehende Unterkunft (§ 14 Abs. 1 AUV)	48
23. Mehrauslagen für Verpflegung (§ 14 Abs. 2 AUV)	50
24. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)	51
25. Auslandstrennungsgeld (ATG).....	51
25.1 Grundlagen.....	51
25.2 Zuständigkeiten	51
25.3 Anspruchsvoraussetzungen.....	52
25.4 Zweck des Auslandstrennungsgeldes.....	52
25.5 Anspruchsberechtigter Personenkreis	52
25.6 Beantragung von Auslandstrennungsgeld.....	53
25.7 Leistungen im Rahmen des Auslandstrennungsgeldes.....	53
25.7.1 Auslandstrennungstagegeld (ATTG) § 7 ATGV	53
25.7.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld (ATÜG), § 8 ATGV	54
25.7.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand (ATbM), § 9 ATGV	55
25.8 Verfahrensweise bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen	55
26. Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (übriges Ausland – ohne USA -).....	56
26.1. Grundlage.....	56

26.2. Beihilfeanspruch	56
26.3. Bemessungssätze	56
26.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	57
26.5. Zuständigkeit	58
27. Besonderheiten bei Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen bei einer Verwendung in den USA oder Kanada.....	59
27.1. Grundlage - Beihilfeanspruch - Beihilfefähigkeit von Aufwendungen.....	59
27.2. Besonderheiten.....	59
27.3. Zuständigkeit.....	60
28. Wichtige Informationen der Bundesfamilienkasse des Bundesverwaltungsamtes betreffend Kindergeld	61
29. Wichtige Informationen zur europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)	61

Anhang

Ansprechpartner

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002

Unternehmensliste der Spediteure der Rahmenvereinbarung

Datenschutzhinweise von TM

SKA – Informationen über die Europäische Erbschaftsverordnung

Bundesfamilienkasse - Kindergeld

Formblätter Umzug

UMZUG

1. Zuständige Stellen zur Unterstützung Ihres Auslandsumzugs

WIR, das KompZ TM Bw - TM 6, sind zuständig für die **Abrechnung Ihres Umzuges** in das Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV). Voraussetzung hierfür ist eine gültige Personalverfügung **mit Zusage der UKV**.

Bitte beachten Sie, dass eine Abrechnung Ihrer Auslandsumzugskosten erst nach Vorlage einer **Kopie Ihrer Personalverfügung incl. Rückseite mit der Anlage** zur Personalverfügung **möglich ist**. Da es Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle systembedingt leider nicht möglich ist, KompZ TM Bw - TM 6 Ihre vollständige Personalverfügung zukommen zu lassen, ist Ihre Mithilfe erforderlich. Bitte senden Sie eine **Kopie Ihrer Abordnungs-, Kommandierungs- oder Versetzungsverfügung incl. Rückseite mit der Anlage** zur Personalverfügung an die unten genannte Adresse.

Ihre von Ihnen **unterschiedenen Anträge** zur Abrechnung Ihrer Auslandsumzugskosten senden Sie bitte per Post oder eingescannt per E-Mail an die folgende Adresse:

BAIADBw
KompZ TM Bw - TM 6
Postfach 2963
53019 Bonn

Auslandsumzug@Bundeswehr.org

Bezüglich Ihrer **Personalverfügung** oder Ihrer UKV-Zusage wenden Sie sich bitte an Ihren Personalbe-
arbeiter in der Regel beim **BAPersBw**.

Bei Fragen zu Ihrer **Besoldung** und den **Auslandsdienstbezügen** wenden Sie sich bitte an die für Sie
zuständige Stelle des **Bundesverwaltungsamtes** (BVA).

Fragen zu Ihrem Anspruch auf **Beihilfe** beantwortet Ihnen **das BVA**.

Bei Anspruch auf Aufwandsvergütung und Auslandstrennungsgeld wird Ihnen dieses bei **voller
Zusage der UKV** und anerkanntem Umzugshinderungsgrund durch das **KompZ TM 6** bewilligt und
durch die für Sie zuständige Stelle des **BVA** (Besoldung) ausgezahlt. Bei **eingeschränkter Zusage der
UKV** obliegt die Bewilligung und Auszahlung dem **BVA** (Besoldung).

Der **Mietzuschuß**, der Ihnen ggf. zustehen würde, wird, wenn Ihr Dienstort im Zuständigkeitsbereich
einer **BWVSt** liegt, von dieser berechnet. Ansonsten berechnet Ihren Anspruch das **KompZ TM 6**. Das
BVA zahlt den Mietzuschuss aus.

Den Transport des unbegleiteten Gepäcks für Ihren Umzug beantragen Sie mit
Ihrer Flugbuchung bei **KompZ TM 6** bzw. der **Reisestelle der Bundeswehrverwaltungsstelle**.

Über die nachfolgend aufgeführten Themengebiete werden Sie durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (**BAPersBw**)

Referat ZS 2.3 (Sozialdienst, KoordSt Einsatzgeschädigte) und

Referat ZS 2.4 (Allg. Fürsorgeleistungen, GeschSt Deutsche Härtefallstiftung) in einem Infopaket informiert:

- Gehaltsvorschüsse
- Auslandsschulbeihilfe
- Kinderreisebeihilfe
- Sozialdienst Ausland
- Reisebeihilfen an Bundesbedienstete und Soldatinnen und Soldaten im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen
- Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung

Sie erhalten dieses Infopaket im Intranet ([Infopaket des BAPersBw VII 1.3 und VII 1.4 zu Auslandsumzügen](#)) und im Internet ([Infopaket BAPersBw VII 1.3 und VII 1.4](#)) auf der Homepage vom Travel Management Bw Umzug Ausland bei den Downloads zur Erstinformation.

Anschriften BAPersBw:

BAPersBw VII 1.4
Sozialdienst Ausland
Luisenstr. 109
53721 Siegburg

BAPersBwVII1.4SozialdienstAusland@bundeswehr.org

BAPersBw VII 1.3
Luisenstr. 109
53721 Siegburg

BAPersBwVII1.3AntraegeAusl@bundeswehr.org

2. Datenschutzrechtliche Hinweise

Das BAIUDBw KompZ TM Bw und der im Zuständigkeitsbereich nachgeordnete Bereich verarbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund gesetzlicher Pflichten personenbezogene Daten.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie auf der Intranetseite http://intranet.iud/portal/a/i_iud/start/themen/tmbw unter Links und Downloads sowie auf Wiki-Service Bw unter <https://wiki.bundeswehr.org/display/TMBw> unter Datenschutzhinweis. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können Sie auch dem Anhang („Datenschutzhinweise_TM“) entnehmen. Zur Bearbeitung Ihrer Anträge, benötigen wir von Ihnen die Bestätigung, dass Sie hierüber informiert wurden.

Alle unsere Anträge enthalten diesen datenschutzrechtlichen Hinweis. Bestätigen Sie bitte Ihre Kenntnisnahme, mit Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne Ihre Bestätigung, dass Sie von den datenschutzrechtlichen Hinweisen Kenntnis genommen haben, Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann und Ihnen entstandene Aufwendungen nicht abgerechnet werden können.

3. Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Ab einem Dienstantritt zum 1. Juni 2020 oder später ist das Wahlrecht zur „Drei-plus-fünf-Regelung“ auch bei Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland möglich, nicht hingegen bei Versetzungen vom Ausland in das Inland oder innerhalb des Auslands.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die in Ihrer Personalverfügung aufgeführten Bestimmungen und Regularien.

Wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Verfügung der Personalführung, dass dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland nicht erfordern.

Ist ein Umzug dienstlich nicht erforderlich, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung zwar erteilt, ist aber schwebend unwirksam. Die Betroffenen sind damit zunächst trennungsgeldberechtigt.

Aufgrund Ihrer begrenzten Auslandsverwendungsdauer müssen Sie **bereits vor Beginn Ihrer Personalmaßnahme erklären**, ob Sie umziehen möchten oder von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen möchten.

In beiden Fällen sind Sie trennungsgeldberechtigt. Zu einer Gewährung von Trennungsgeld kann es bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jedoch nur kommen, wenn Sie bereits vor Ihrer Verwendung eine von Ihnen selbst gemietete oder gekaufte Wohnung bewohnen und diese als Wohnsitz während Ihrer Verwendung im Ausland nicht aufgeben.

Bei einer **Umzugsabsicht und Erhalt einer UKV Zusage** bestehen allerdings neben der Berechtigung auf **Trennungsgeld zusätzlich** noch **Ansprüche nach der Auslandsumzugskostenverordnung**.

Mit Eingang der Erklärung Ihrer Umzugsabsicht bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle vor Beginn Ihrer Personalmaßnahme wird die Zusage der UKV wirksam. Ansonsten bleibt es bei der schwebend unwirksamen eingeschränkten Umzugskostenzusage.

Über Ihre Ansprüche nach der Auslandsumzugskostenverordnung bei Erhalt einer UKV Zusage werden Sie in den nachfolgenden Kapiteln informiert und Sie können sich für eine Beratung über Ihre Ansprüche gerne an BAIUDBw KompZ TM 6 wenden.

Bei **Inanspruchnahme des Wahlrechts ohne Erhalt einer UKV Zusage** sind Sie lediglich **trennungsgeldberechtigt** und verfügen über Ansprüche im Rahmen der Dienstantrittsreise.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei einer Verlängerung Ihrer Auslandsverwendung, wenn Sie Ihre Umzugsabsicht bereits erklärt und daraufhin die UKV Zusage erhalten haben, auch für die Verlängerung die jeweilige UKV zugesagt werden muss. Je nach Dauer der Auslandsverwendung und verbleibender Restverwendungsdauer kann dies auch die volle Zusage der UKV sein, mit der Folge, dass Sie dann unter Umständen nicht mehr trennungsgeldberechtigt wären. **Ein Zurückziehen der einmal beantragten und auch erteilten Zusage der UKV ist nachträglich auch bei einer Verlängerung der Auslandsverwendung nicht mehr möglich.** Sofern eine Verlängerung der Auslandsverwendungsdauer Ihnen bereits bekannt ist, wird Ihnen eine Rücksprache mit Ihrer personalbearbeitenden Stelle vor Erklärung der Umzugsabsicht empfohlen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung (kurz: UKV) ist die schriftliche Umzugskostenzusage, die mit der Versetzungsverfügung oder getrennt hiervon erteilt werden kann. Ohne diese schriftliche Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass die einzelnen Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der Dienstweg einzuhalten ist. Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandssumzüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

5. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskosten-zusage

Vor Erhalt der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung, insbesondere dann, wenn mit einer kurzfristigen Versetzung zu rechnen ist, sollten Sie - ohne ein finanzielles Risiko einzugehen - mit folgenden Umzugsvorbereitungen beginnen:

Denken Sie rechtzeitig an das Aussondern unbrauchbarer Gegenstände und an die nächste Sperrmüllabfuhr!

Prüfen Sie, ob Ihre Hausratversicherung (HRV) ausreichenden Deckungsschutz hat und auch im Ausland gültig ist!

Haben Sie bereits eine Adressenliste über alle Institutionen und Personen gefertigt, die bei einer Versetzung zu benachrichtigen sind? Welche Mitgliedschaften sollten gekündigt werden?

Der Spediteur füllt bei der Besichtigung eine Umzugsgutliste anhand der vorhandenen Möblierung aus. In den Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU), die Ihnen mit dem Infopaket übersandt wird, ist eine Umzugsgutliste als Muster enthalten. Diese Inventarliste, muss von Ihnen gegengezeichnet werden.

Die in dieser Liste enthaltenen Angaben dienen

- als Inventarliste mit Wertangaben für die Transportversicherung
- bei Abwicklung eines Schadensfalls mit der Versicherungsgesellschaft sowie
- der Feststellung und Bewertung des entstandenen Schadensumfangs
 - bei Geltendmachung von versicherungsmäßig nicht gedeckten Ersatzleistungen für Schäden
 - bei politischen oder militärischen Unruhen,
 - Kernenergieunfällen,
 - Naturkatastrophen o. ä.

Machen Sie Fotos von besonders wertvollen Gegenständen (z.B. Bilder, Möbel aus besonderen Holzarten, Schmuck, Uhr, ...) und verwahren Sie diese, wie auch Kaufbelege für größere Anschaffungen, in Ihrer Dokumentensammlung, ggf. in einem Banksafe.

Einige Möbelspediteure erfassen das zu transportierende Umzugsgut mittlerweile unter Nutzung eines elektronischen Tools. Die Erfassung kann dann digital durch Sie selbst erfolgen, oder die Aufnahme des Umzugsguts wird bei einer Besichtigung vor Ort durch den Umzugsberater mittels Tablet durchgeführt.

Erfassung des Umzugsguts mittels Tablet durch den Umzugsberater

Nutzt der Umzugsberater ein Tablet, bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Tablet die Richtigkeit der Angaben. Die so erfassten Daten werden dann mittels Software in ein Angebot umgewandelt und Ihnen zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass nach Ihrer Bestätigung der Angaben auf dem Tablet eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich ist.

Eigene digitale Erfassung des Umzugsguts mittels Tool und Smartphone

Wenn Sie Ihr Umzugsgut unter Nutzung des von der Spedition zur Verfügung gestellten Tools selber digital erfassen möchten, müssen Sie sich hierfür auf der Internetseite der Spedition anmelden. Sie registrieren sich dort unter Angabe Ihrer E-Mail Adresse oder Mobilfunknummer und erhalten dann eine SMS bzw. eine E-Mail mit einem Link zugesandt. Über diesen Link gelangen Sie zu einer intuitiven und personalisierten Abfrage zum Umzug (Etage, evtl. benötigter Außenaufzug, Halteverbotszone, Anzahl der Räume, Anzahl Personen, Umzugskartonrechner usw.), welche durch Fotos ergänzt werden. Diese Daten werden im Anschluss an die Spedition übermittelt, welche dann ein unverbindliches Angebot unter Anwendung der Anlage 1 zur RLAU der Rahmenvereinbarung für Auslandsumzüge erstellt. Damit entfällt eine Besichtigung des Umzugsberaters vor Ort

Die eigene digitale Erfassung Ihres Umzugsguts ist selbstverständlich freiwillig.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Aufnahme des Umzugsgutes durch einen Umzugsberater der Spedition vor Ort.

Steht Ihnen kurzfristig eine Versetzung bevor, sollten Sie, soweit Ihr Umzug nach der Rahmenvereinbarung für Auslandsumzüge abzurechnen ist, ein Angebot der Rahmenvereinbarung vorlegen. Bei einem Umzug, der nicht unter die Regelung der Rahmenvereinbarung fällt, sind vorab mindestens zwei Speditionsangebote unabhängig voneinander einzuholen. In diesem Fall ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten. Informieren Sie die Speditionen, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen.

6. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Sobald Sie die Versetzungsverfügung mit der schriftlichen Umzugskostenzusage erhalten haben, sollten Sie die diesen Informationen beigefügten Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und die für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) (jeweils in der derzeit gültigen Version) aufmerksam durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug.

Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

Setzen Sie sich mit der Bundeswehrverwaltungsstelle oder mit Ihrer zukünftigen Dienststelle am neuen Dienort in Verbindung, um die Wohnungssituation zu erkunden und weitere für Sie notwendige Informationen zu erhalten.

Erste Informationen zu Schulen und Kindergärten, Wohnen und Leben im jeweiligen Gastland erhalten Sie auf der Homepage der jeweiligen BWVSt im Intranet. Wählen Sie hierzu auf der Startseite von [IUD](#) in der Übersicht den Bereich BWVSt.

Notwendige Impfungen lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen, die Kosten werden im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet, wenn der Aufnahmestaat diese Impfungen zwingend vorgeschrieben hat. Impfkosten für Ihr Haustier sind nicht erstattungsfähig.

Klären Sie, ob bestimmte Einfuhrvorschriften im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.

Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll- oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können.

Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. zwei Spediteuren Ihrer Wahl besichtigen (bei Umzügen vom Inland in das Ausland) bzw. erfassen Sie Ihr Umzugsgut mittels des vom Spediteur bereitgestellten Tools selbst. Bei Umzügen, die nach der Rahmenvereinbarung für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU (s. Anhang). Informieren Sie die Spedition, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen. Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste genau und unterschreiben Sie diese dann mit Datum!

Bei Umzügen, die nicht nach der Rahmenvereinbarung abgerechnet werden, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Spediteuren Ihrer Wahl vorzulegen. Informieren Sie die Speditionen, dass bei Überseeumzügen zusätzlich zwei voneinander unabhängige Seefrachtangebote vorgelegt werden müssen. Neben den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure eingereicht werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenvereinbarung erfasst sind, kann der Spediteur ein

Angebot nach Rahmenvereinbarung erstellen. Bei Umzügen innerhalb Europas, die höher als nach Rahmenvertrag angeboten werden, weil nicht in oder aus der Wohnung im Inland umgezogen wird, holt die abrechnende Stelle von Amts wegen Vergleichsangebote ein.

Die Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Deshalb ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft oder der Benennung der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu verpflichten. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Gefallen zu tun. Unentgeltliche Leistungen des Spediteurs haben Sie gegenüber der abrechnenden Stelle anzugeben.

Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Erfassung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige Neukäufe. Letztere sind in einer gesonderten Liste mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. der Rahmenvereinbarung entsprechen müssen.

Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer Transportversicherung für Ihr Umzugsgut und Reisegepäck. Falls Sie dieser Ihre Hausratversicherungssumme zugrunde legen, benötigt die abrechnende Stelle für die Abrechnung eine Kopie der Police Ihrer bestehenden Hausrat- und ggf. Spezialversicherung sowie der letzten Beitragsquittung oder eine Bestätigung des Versicherers als Nachweis, dass diese noch gültig ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen der RLTV, die ebenfalls dieser Broschüre beigelegt ist.

Anschriften der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.

Umzugsreisen im eigenen PKW sind durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt und bedürfen keiner separaten Transportversicherung.

Sobald Sie alle Kostenvoranschläge für den Transport Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der abrechnenden Stelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag/die Kostenvoranschläge so früh wie möglich eingereicht werden, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Erscheinen die Kostenvoranschläge als zu hoch, muss für die Einholung eines amtlichen Vergleichsangebots oder das amtliche Nachvermessen des Umzugsgutes genügend Zeit (möglichst 3 Monate vor Durchführung des Umzugs) bleiben. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvereinbarung wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet. Das schließt ein amtliches Nachvermessen von Umzugsgut nicht aus. Bei Rückumzügen ist eine nochmalige Erfassung des Umzugsgutes nicht erforderlich. Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie die Angebotsauswertung erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt worden sind. Machen Sie möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) und ggf. die Rahmenvereinbarung für Auslandszüge zum Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Rechnungen der Spediteure müssen sofort überprüft und – soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß erfüllt ist - mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU, dem Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für das Umzugsgut (s. Anhang) und sämtlichen Belegen der abrechnenden Stelle vorgelegt werden. Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.

Bitte beachten Sie:

anlässlich von Kommandierungen, Abordnungen und Versetzungen von Angehörigen der Bundeswehr sowie bei Hilfs- und Katastropheneinsätzen und Übungen der Bundeswehr kann unbegleitetes Reisegepäck als Luftfracht weltweit transportiert werden. Den Versand des unbegleiteten Reisegepäcks als Luftfracht beantragen Sie mit dem Flugbuchungsantrag im Rahmen Ihrer Umzugsreise. Nach Auftragserteilung durch eine der abrufberechtigten Dienststellen übersendet die Spedition die erforderlichen Frachtdokumente (Packliste, Zolldokument für die Einfuhr in das jeweilige Einreiseland sowie eine vom Auftragnehmer erstellte Ausfüllanleitung) an den Reisenden.

Ergänzender Hinweis: Leisten Sie keine Barzahlungen an den Transporteur Ihres unbegleiteten Reisegepäcks für vermeintliche Zollfreistellungsgebühren.

Gemäß den Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) ist für diese Transporte 12 Promille Versicherungssumme erstattungsfähig.

Weitere Tipps:

Kinder von Kindergarten und Schule rechtzeitig abmelden und sobald wie möglich am neuen Wohnort anmelden

Informationen zur An- und Abmeldung des Wohnsitzes und des PKW können vom Sozialdienst Ausland und den BWVSt eingeholt werden,

Auskünfte über die landesspezifischen Besonderheiten, Rechte und Pflichten im Gastland etc. erteilen die örtlich zuständigen Bundeswehrverwaltungsstellen,

Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas) verständigen und jeweiligen Zählerstand ablesen (lassen), Telefonanbieter rechtzeitig informieren,

Rundfunk- und Fernsehgebührenstelle (GEZ) schriftlich benachrichtigen,

Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen,

Bei der Post Nachsendeantrag stellen,

Finanzamt und Bank informieren,

Mitgliedschaften in Vereinen und Versicherungen überprüfen,

Bestätigung über Schadenfreiheitsrabatt bei Ihrem Autohaftpflichtversicherer anfordern und im Reisegepäck mitnehmen,

Passbilder sollten für alle Familienangehörigen, die an der Umzugsreise teilnehmen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden,

Beachten Sie bitte Bearbeitungszeiten, beispielsweise hinsichtlich der Beantragung von Visa etc.

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die erforderlichen Dokumente

Beachten Sie bitte, dass das Packen Ihres Umzugsgutes Aufgabe des beauftragten Umzugsunternehmens ist und Ihnen nur dann der Versicherungsschutz erhalten bleibt, wenn durch das Unternehmen gepackt wird. Sollte Sie dennoch Teile Ihres Umzugsgutes selber packen, lassen Sie sich die dafür benötigten Kartons vom Umzugsunternehmen bereitstellen und beachten Sie beim Packen unbedingt das zulässige (tragbare) Maximalgewicht je Karton.

Legen Sie ggf. einen Vorrat für die ersten Wochen an notwendigen Medikamenten, Hygieneartikeln etc. an und informieren Sie sich rechtzeitig darüber, ob diese an Ihrem neuen Dienstort verfügbar sind.

... und hier noch ein Tipp bei Rückversetzung ins Inland:

Im Umzugseifer wird leicht übersehen, dass bei Rückversetzung ins Inland alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren nicht zum zollfreien Übersiedlungsgut gehören. Entsprechende Zolleingangsabgaben sind nicht erstattungsfähig.

Bei Rückkehr aus dem Ausland ist für Personenkraftfahrzeuge und Motorräder die Frage zu klären, ob bei der Einfuhr des Fahrzeugs ins Inland die Umsatzsteuer entrichtet werden muss (zuständiges Finanzamt), die jedoch nicht erstattungsfähig ist.

6.1. Pass- und Visaangelegenheiten

Zur Klärung von Pass- und Visaangelegenheiten wird dringend die Kontaktaufnahme mit der Pass- und Ausweisstelle BMVg empfohlen.

Intranetseite : [Pass- und Ausweisstelle BMVg](#)

Pass- und Ausweisstelle BMVg - BMVg IUD III 2 Berlin - Stauffenbergstr. 18, 10785 Berlin
E-Mail: BMVgPAS@bmv.g.bund.de.

7. Beförderungsauslagen

7.1. Besonderheiten bei eingeschränkter Zusage der UKV gemäß § 26 AUV:

Bei einer Auslandsverwendung von bis zu acht Monaten werden die Beförderungsauslagen für bis zu 100 kg Umzugsgut für die berechnigte Person und jede berücksichtigungsfähige Person, die an der Umzugsreise teilnimmt, erstattet.

Bei einer Auslandsverwendung von mehr als acht Monaten bis zu zwei Jahren werden die Beförderungsauslagen für bis zu 200 kg Umzugsgut für die berechnigte Person und jede berücksichtigungsfähige Person, die an der Umzugsreise teilnimmt, erstattet. Zum Umzugsgut gehören im Rahmen der Gewichtsgrenzen Einrichtungsgegenstände und in angemessenem Umfang auch andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Besitz befunden haben.

Ein Personenkraftfahrzeug gehört grundsätzlich nicht zum Umzugsgut. Stattdessen wird, sofern Sie kein ATG beziehen, die notwendige Garagenmiete erstattet.

Hinweis zum Motorrad:

Ein Motorrad darf nicht mehr auch nicht unter Anrechnung auf das Umzugsvolumen transportiert werden.

Der Umziehende ist verpflichtet, eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung auf die Spediteurleistung (Beförderungsauslagen) in Anspruch zu nehmen. Auskünfte bezüglich einer möglichen Mehrwertsteuerbefreiung erteilt Ihre zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle. Umzüge außerhalb der Europäischen Union sind grundsätzlich steuerfrei.

7.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere

Bei eingeschränkter Zusage nach § 26 AUV (dies sind alle Umzüge mit einer Dauer von mehr als drei Monaten bis zu zwei Jahren) ist die Übernahme der Kosten für den Transport eines Haustieres nicht vorgesehen.

7.3. Vorräte

Bestehen im Gastland besondere Versorgungsschwierigkeiten, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine angemessene Vorratshaltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden (innerhalb der vorher genannten Gewichtsgrenzen!).

7.4. Beiladungen

Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.

Beiladungen sind zwar grundsätzlich **zulässig**, aber genehmigungspflichtig. Sofern es sich um solche von **Bundeswehrangehörigen** handelt, müssen diese aber **gesondert angegeben** und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

7.5. Transportversicherung:

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck wie auch Ihr unbegleitetes Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen. Die Prämien, die als angemessen gelten und einen ausreichenden Versicherungsschutz darstellen und die entsprechenden Versicherungsgesellschaften entnehmen Sie bitte den RLTV.

Ohne Versicherungsnachweis wird eine Versicherungssumme bis zu EUR 4.000,00 je angefangene 5 cbm (= 1 MWM) anerkannt.

Haben Ihr Umzugsgut und Reisegepäck aber einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer **Einzelwertaufstellung** (detaillierte Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu EUR 8.000,00 je angefangene 5 cbm.

Die Erstattung der Beiträge für Ihre Transportversicherung können Sie mit dem Antrag „§ 5 AUV Antrag auf Erstattung der Auslagen für eine Transportversicherung“ (s. Anlage) bei KompZ TM Bw TM 6 beantragen.

Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft.

Offenkundige Transportschäden sollten vor Ort in den Papieren des Spediteurs vermerkt werden.

7.6. Mehrwertsteuerbefreiung bei Möbeltransporten

Bei Umzügen vom Inland an einen Ort **außerhalb eines EU Mitgliedstaates** und umgekehrt ist für den Möbeltransport (Beförderungsauslagen) **keine Umsatzsteuer** zu entrichten.

Umzüge vom Inland **in einen EU-Mitgliedstaat** sind immer **umsatzsteuerpflichtig**.

Beginnt ein Umzug in einem anderen europäischen Mitgliedsland, so unterliegt der Umzug dem Steuersatz dieses Mitgliedsstaates.

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist nur in manchen Ländern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Jeder Mitgliedstaat regelt die Voraussetzungen und Beschränkungen für eine Umsatzsteuerbefreiung selbst, so dass innerhalb der EU die Regelungen nicht einheitlich sind.

Sie sind verpflichtet, eine Umsatzsteuerbefreiung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Bei der BWVSt / Botschaft / konsularischen Vertretung können Sie erfahren, unter welchen Voraussetzungen Sie sich für Ihren Umzug von der Umsatzsteuer befreien lassen bzw. wie Sie deren Erstattung beantragen können.

Im Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen müssen Sie erklären, ob sie von der Mehrwertsteuer befreit sind oder nicht. Zusätzlich müssen Sie erklären, dass sie informiert wurden, dass sie verpflichtet sind eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen und bei einer Befreiung die ev. bereits im Rahmen der Auslandsumzugskostenerstattung berücksichtigte Umsatzsteuer an KompZ TM 6 zurück zu erstatten haben. Ohne Beantwortung dieser Abfrage kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Erstattung der Auslagen für das Lagern des Umzugsguts in einem Möbellager gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 AUV

Anstelle des Bezugs von Auslandstrennungsgeld, können nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 AUV auch die Auslagen für das Lagern des kompletten Umzugsguts in einem Möbellager erstattet werden.

Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut durch einen Spediteur Ihrer Wahl besichtigen. Da die Lagerung von Umzugsgut im Inland nach der **Rahmenvereinbarung für Auslandszüge** abzurechnen ist, genügt die Vorlage **eines Kostenvoranschlags** mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU (s. Anhang). Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste genau und unterschreiben Sie diese dann mit Datum!

Unentgeltliche Leistungen des Spediteurs haben Sie gegenüber der abrechnenden Stelle anzugeben. Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Besichtigung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. der Rahmenvereinbarung entsprechen müssen.

Sobald Sie den Kostenvoranschlag für die Lagerung Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der abrechnenden Stelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag so früh wie möglich eingereicht wird, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Erscheint der Kostenvoranschlag als zu hoch, muss für das amtliche Nachvermessen des Umzugsgutes genügend Zeit (möglichst 3 Monate vor Durchführung des Umzugs) bleiben.

Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie die **Angebotsauswertung** erhalten haben, damit Sie wissen, welche Lagerungskosten als erstattungsfähig anerkannt worden sind. Kosten für die Einlagerung eines Kraftfahrzeugs oder Motorrads sind nicht erstattungsfähig. Stattdessen besteht die Möglichkeit für ein zurückgelassenes und nicht genutztes Kraftfahrzeug oder Motorrad die Garagenmiete zu erstatten (s. nächster Punkt).

Bitte beachten Sie, dass Ihnen beim Bezug von Auslandstrennungsgeld keine Kosten für das Lagern des Umzugsguts erstattet werden können.

Die Erstattung der Kosten für das Einlagern beantragen Sie mit dem § 10 AUV Antrag auf Erstattung der Auslagen für den Transport von eingelagertem Umzugsgut (s. Anhang).

Bitte beachten Sie, dass ohne Vorlage einer **Kopie Ihres Lagervertrags mit Anlagen und den AGB** die Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie auch, dass **Preis Anpassungen in Folgerechnungen** nur dann bis zur Höhe der Erstattungssätze der Rahmenvereinbarung berücksichtigt werden können, wenn **eine solche Preis Anpassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Lagervertrag schriftlich vereinbart** wurde.

9. Erstattung der notwendigen Garagenmiete gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 AUV

Der **Anspruch besteht grundsätzlich nur**, wenn Sie

- **keine Wohnung** am bisherigen Dienst-/Wohnort bewohnen, die Sie selbst **gemietet** haben oder die sich in Ihrem Eigentum befindet
- **und** keinen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld (ATG) haben

Ihnen kann die notwendige Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 AUV erstattet werden, sofern weder das Personenkraftfahrzeug / Motorrad noch die Garage anderweitig genutzt werden.

Dies wird regelmäßig eine Garage sein, die Sie zu dem Zweck anmieten, um Ihren Pkw / Motorrad dort während der Verwendung im Ausland unterzustellen.

Wichtig:

Haben Sie Anspruch auf Auslandstrennungsgeld in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland werden Auslagen für das Anmieten einer Garage nicht gewährt!

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie Ihre Wohnung am bisherigen Dienst-/Wohnort beibehalten.

10. Umzugspauschale, Ausstattungspauschale, Pauschale für klimagerechte Kleidung

10.1. Allgemein

Diese pauschalierten Beträge richten sich grundsätzlich nach dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13. Außerdem muss eine eigene Wohnung eingerichtet werden. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nachdem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt. Bei Versetzungen innerhalb der EU gelten besondere Regelungen. Der berücksichtigungsfähige Personenkreis richtet sich nach § 2 AUV. Hierzu gehören auch Kinder, die spätestens 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsguts geboren worden sind.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und die Personen, die zu Ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören, einen eigenen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung oder Zuwendungen einer Dienst- oder Beschäftigungsstelle haben und für denselben Umzug an den gleichen Dienort in eine gemeinsame Wohnung ziehen, so kann Ihnen **insgesamt nur eine Pauschale** gewährt werden. In diesem Fall gilt eine der beiden Personen als berücksichtigungsfähige Person nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AUV.

Bereits zum Zeitpunkt, an dem Ihnen die Zusage der UKV schriftlich erteilt wird, entsteht ein Anspruch auf Umzugspauschale, Ausstattungspauschale und Pauschale für klimagerechte Kleidung. All dies wird jedoch **unter Vorbehalt** gezahlt. Zuviel erhaltene Beträge müssen zurückgezahlt werden, wenn der Umzug anders als angegeben oder gar nicht durchgeführt wird oder die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird s. § 25 AUV.

Eine Wohnung am neuen Dienort kann nach § 4 Abs. 3 AUV nur dann im Rahmen der Umzugskostenvergütung berücksichtigt werden, wenn diese **innerhalb eines Jahres** nach Dienstantritt der berechtigten Personen **bezogen** wird.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12. April 2007 sind der Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (jetzt Pauschale für klimagerechte Kleidung) sowie der Ausstattungsbeitrag (jetzt Ausstattungspauschale) steuerpflichtig. Die Auszahlung und Versteuerung dieser Beträge erfolgt zusammen mit der Gehaltszahlung durch Ihre Bezüge zahlende Stelle.

Die Beiträge beantragen Sie mit dem Antrag auf Gewährung von

Umzugspauschale nach § 18 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)

Pauschale für klimagerechte Kleidung nach § 21 AUV

Ausstattungspauschale nach § 19 AUV (s. Anhang).

10.2. Umzugspauschale bei eingeschränkter Zusage nach § 26 AUV

Für Ihre sonstigen Umzugsauslagen, wie Wohnungsrenovierung, neue Fenstervorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker, Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine, Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und das Einstellen von Fernsehsendern und Videogeräten, Umschreiben von Personalausweisen, neue Passbilder, Umrüstungen an Pkws, neue Mülleimer, Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Telefon- und Fernschreibgebühren für Umzugsangelegenheiten erhalten Sie eine Pauschvergütung. Nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) kann die oberste Dienstbehörde die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Das BMVg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und angeordnet, dass die Pauschvergütung (jetzt Umzugspauschale) nach § 26 anlässlich einer Auslandsverwendung nur einmal zu zahlen ist.

Diese einmalige Zahlung ist sowohl für den Hin- als auch für den Rückumzug bestimmt.

Tabelle für Umzüge bis 8 Monaten Dauer (§ 26 Abs. 5 AUV)

Außerhalb EU:

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Umzug mit Ehepartner/in, eingetr. Lebens-partner/in Umziehende, die am neuen Dienstort keine Woh- nung einrichten	Verheiratete, in eingetr. Lebens- partnerschaft lebend, deren Ehepartner/in/ eingetr. Lebens- partner/in nicht umzieht / Le- dige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	121,80 €	60,90 €

Innerhalb EU:

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Umzug mit Ehepartner/in, eingetr. Lebenspartner/in Umziehende, die am neuen Dienstort keine Woh- nung einrichten	Verheiratete, in eingetr. Lebens- partnerschaft lebend, deren Ehepartner/in/ eingetr. Lebens- partner nicht umzieht / Ledige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	113,10 €	58,00 €

Tabelle für Umzüge mit mehr als acht Monaten bis zu zwei Jahren Dauer

(§ 26 Abs. 1 AUV)

Außerhalb EU

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Umzug mit Ehepartner/in, eingetr. Lebenspartner/in Umziehende, die am neuen Dienstort keine Woh- nung einrichten	Verheiratete, in Lebenspart- nerschaft lebend, deren Ehepart- ner/in, eingetr. Lebens-part- ner/in nicht umzieht / Ledige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	243,60 €	121,80 €

Innerhalb EU

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Umzug mit Ehepartner/in, eingetr. Lebens-partner/in Umziehende, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	Verheiratete, in Lebenspart- nerschaft lebend, deren Ehe- partner/in, eingetr. Lebens- partner/in nicht umzieht / Le- dige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
A2 – B11 E 2 – E 15 Ü	226,20 €	116,00 €

10.3. Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV)

Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienstort übersiedelnden Familienangehörigen eine Pauschale zum Beschaffen klimagerechter Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird die Pauschale gezahlt, wenn Sie während der letzten drei Jahre nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten 3 Jahren eine ermäßigte Pauschale erhalten, reduziert sich die neue Pauschale entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

Die Auslandsdienstorte, für die eine Pauschale zum Beschaffen klimagerechter Kleidung gewährt wird, werden durch das Auswärtige Amt festgelegt. Die Auslandsdienstorte, für die Beiträge zum Beschaffen klimabedingter Kleidung gezahlt werden, können Sie der beigefügten Liste („Liste_Klimakleidung“) entnehmen.

10.4. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 1 Nr. 10 AUV

Bei einer Auslandsverwendung von **mehr als acht Monaten bis zu zwei Jahren** wird für den Berechtigten selbst ein Beitrag in voller Höhe nach § 21 AUV gezahlt, für jede berücksichtigungsfähige Person 40 vom Hundert.

Wird klimabedingte Kleidung für den Berechtigten von Amts wegen bereitgestellt, ist der Betrag um 25 von Hundert zu kürzen.

Dienstorte mit extrem niedrigen Temperaturen:

Sie erhalten **1.739,99 €** (zivil), **1.304,99 €** (mil.) sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in /eingetr. Lebenspartner/in **696,00 €** und für jedes Kind, das mit umzieht, **348,00 €**

Dienstorte mit extrem hohen Temperaturen:

Sie erhalten **869,99 €** (zivil), **652,49 €** (mil.) sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in /eingetr. Lebenspartner/in **348,00 €** Tropenkleidung für Kinder wird nicht gezahlt.

10.5. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 5 Nr. 3 AUV

Bei einer Auslandsverwendung mit einer **eingeschränkten Zusage der UKV bis acht Monate** Verwendungsdauer beträgt die Pauschale für klimagerechte Kleidung 50 Prozent für die berechnete Person und für jede mitumziehende berücksichtigungsfähige Person 20 Prozent der Pauschale für klimagerechte Kleidung nach § 21 AUV.

Wird klimabedingte Kleidung für den Berechtigten von Amts wegen bereitgestellt, ist der Betrag um 25 von Hundert zu kürzen.

Dienstorte mit extrem niedrigen Temperaturen:

Sie erhalten **870,00 €** (zivil), **652,50 €** (mil.) sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in/eingetr. Lebenspartner/in **348,00 €** und für jedes Kind, das mit umzieht, **174,00 €**

Dienstorte mit extrem hohen Temperaturen:

Sie erhalten **435,00 €** (zivil), **326,25 €** (mil.) sowie für Ihren/Ihre Ehepartner/in/eingetr. Lebenspartner/in **174,00 €** Tropenkleidung für Kinder wird nicht gezahlt.

10.6. Ausstattungspauschale (§ 19 AUV)

Üblicherweise werden bei Bezug einer Wohnung im Ausland besondere zusätzliche Anschaffungen erforderlich wie z.B. zusätzliche Haushaltsgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, für die Sie die Ausstattungspauschale verwenden können.

Ziehen Sie das **erste Mal ins Ausland** um oder haben Sie während der letzten **drei Jahre** keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen eine Ausstattungspauschale gewährt. Berechnungsgrundlage: 70% Grundgehalt Stufe 8 von A13 zzgl. Grundgehalt Stufe 8 der jew. BesGrp, mind. BesGrp A 5, höchstens B3.

Bei erneutem Umzug in ein EU-Land oder wenn Sie während der letzten drei Jahre Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben, wird eine erneute Ausstattungspauschale unter Anrechnung anlässlich vorangegangener Auslandsverwendungen gezahlter Bestandteile der Ausstattungspauschale nur dann gezahlt, wenn sich seit der vorherigen Zahlung Ihre Besoldungsgruppe, Ihr Familienstand oder die Anzahl Ihrer Kinder geändert haben. Die Ausstattungspauschale ist unter Anrechnung der bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Pauschalen zu zahlen, wenn bereits anlässlich von Verwendungen in einem Land der Europäischen Union mit eingeschränkter Zusage der UKV Pauschalen gewährt wurden.

Für die Höhe der Ausstattungspauschale sind im Wesentlichen maßgebend:

Ihr Familienstand am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,

die Zahl der Kinder, für die Auslandskinderzuschlag zusteht,

ob Sie evtl. eine andere berücksichtigungsfähige Person mit in Ihre ausländische Wohnung nehmen,

ob Sie spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts eine Wohnung am neuen Dienstort einrichten.

Diese einmalige Zahlung ist sowohl für den Hin- als auch für den Rückumzug bestimmt.

Wenn Sie eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie keine Ausstattungspauschale!

10.7. Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 26 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 5 Nr. 2 AUV

Bei einer Auslandsverwendung von **mehr als acht Monaten bis zu zwei Jahren** wird für den Berechtigten ein Beitrag in Höhe 40 Prozent nach § 19 AUV gezahlt.

Die Ausstattungspauschale beträgt für die berechtigte Person bei eingeschränkter Zusage **bis acht Monate** Verwendungsdauer 10 Prozent nach § 19 AUV.

Tabelle für Umzüge bis 8 Monaten Dauer

(§ 26 Abs. 5 AUV)

Besoldungsgruppe BBesG	Entgeltgruppe TVöD	Berechtigte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	
		Verheiratete, Ehepartner/in/ eingetr. Lebenspartner/in zieht mit um	- Verheiratete, deren Ehepartner/in/ eingetr. Lebenspartner/in nicht umzieht - Unverheiratete
A 2 - A 5	E 2 – E 5	345,21 €	310,69 €
A 6	E 6	352,52 €	317,26 €
A 7	E 7	365,02 €	328,51 €
A 8	E 8	378,93 €	341,03 €
A 9	E 9	392,96 €	353,67 €
A 10	E 10	415,88 €	374,29 €
A 11	E 11	440,37 €	396,34 €
A 12	E 12	464,41 €	417,97 €
A 13	E 13	493,00 €	443,70 €
A 14	E 14	518,42 €	466,58 €
A 15	E 15	559,16 €	503,24 €
A 16	E 15 Ü	599,77 €	539,79 €
B 3 – B 11	-	641,10 €	576,99 €

**Tabelle für Umzüge mit mehr als acht Monaten bis zu zwei Jahren Dauer
(§ 26 Abs. 1 AUV):**

Besoldungsgruppe BBesG	Entgeltgruppe TVöD	Berechtigte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	
		Verheiratete, Ehepartner/in/ eingetr. Lebenspartner/in zieht mit um	-Verheiratete, deren Ehepartner/in/ eingetr. Lebenspartner/in nicht mit umzieht; - Ledige

A2 - A 5	E 2 – E 5	1.380,83 €	1.242,75 €
A 6	E 6	1.410,06 €	1.269,06 €
A 7	E 7	1.460,06 €	1.314,06 €
A 8	E 8	1.515,70 €	1.364,13 €
A 9	E 9	1.571,86 €	1.414,67 €
A 10	E 10	1.663,51 €	1.497,16 €
A 11	E 11	1.761,50 €	1.585,35 €
A 12	E 12	1.857,63 €	1.671,87 €
A 13	E 13	1.971,99 €	1.774,79 €
A 14	E 14	2.073,68 €	1.866,31 €
A 15	E 15	2.236,63 €	2.012,97 €
A 16	E 15 Ü	2.399,07 €	2.159,16 €
B 3 – B 11	-	2.564,40 €	2.307,96 €

11. Zahlungen im Ausland mit der Kreditkarte

Bei Zahlungen mit der Kreditkarte können Ihnen neben den Jahresgebühren weitere Gebühren entstehen, wenn Sie die Kreditkarte im Ausland nutzen. Nicht nur bei Barabhebungen können Auslandseinsatzgebühren anfallen, sondern auch durch Wechselgebühren bei Zahlungen in Fremdwährung. Im europäischen Ausland mit dem Euro als Währung fallen diese Wechselgebühren allerdings nicht an.

Zu beachten ist, dass bei Zahlungen im Ausland ohne Euro mit der Kreditkarte immer der gegenüber dem Sortenkurs günstigere Devisenkurs zum Termin der Umrechnung zur Berechnung des Umtauschkurses herangezogen wird. Sollte sich der Währungskurs zwischen dem Datum der Zahlung und dem Termin der Umrechnung zu Ihrem Nachteil verändert haben, kann dadurch ein zusätzliches indirektes Entgelt entstehen.

Bitte beachten Sie, dass entstandene Gebühren beim Kreditkarteneinsatz im Ausland nur für die **Reisetickets der Umzugsreise**, wenn eine Buchung von Bahn/Flug über die für sie zuständige Reisestelle nicht möglich war und nur für die **notwendigen Übernachtungskosten im Rahmen der Umzugsreise** erstattet werden können.

Alle anderen im Ausland anfallenden **Kreditkartengebühren** müssen von Ihnen **selber** getragen werden.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie sich vorab bei Ihrem Kartenanbieter über Auslandseinsatzentgelte informieren und/oder ein Konto im Ausland einrichten, welches für Sie kostengünstiger sein kann. Kontoführungsgebühren für ausländische Konten können nach der AUV ebenfalls nicht erstattet werden.

12. Umzugsreise (§ 12 AUV)

Die Einheit der Familie kann auch während der Umzugsreise gewahrt bleiben. Für die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (also neben Ehepartner/in und Kindern insbesondere Pflegekinder und unterstützungsbedürftige Eltern), die nach § 2 AUV zu den berücksichtigungsfähigen Personen zählen, werden grundsätzlich die gleichen Fahrkosten erstattet wie für Sie selbst.

Eine Umzugsreise der Familienangehörigen liegt nur dann vor, wenn diese mit dem Ziel des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes an den neuen Dienort reisen.

Ihre Familienangehörigen führen die Umzugsreise grundsätzlich mit Ihnen gemeinsam durch.

12.1. Allgemein / Pass- und Visaangelegenheiten

Bezüglich Fragen zu **Pass- und Visaangelegenheiten** finden Sie Informationen im BMVg-Intranet unter: <http://intranet.bmvg>, dort unter Fachinformation der Unterpunkt Pass-, Visa- und Statusangelegenheiten der Bundeswehr.

Kosten für Reisepässe

Sofern ein Anspruch auf Auslandsumzugskostenvergütung besteht, sind die notwendigen Kosten zur Erlangung eines gültigen Reisepasses aus der zustehenden Umzugspauschale nach § 18 AUV zu bestreiten (Regelung nach ZDV A - 2125/2 Nummer 501).

12.2. Zuständige Reisestelle bei Reisen in die USA

Bei Reisen in die USA beantragen Sie Ihren Flug und den Transport des unbegleiteten Fluggepäcks künftig direkt bei der BWVSt USA/CA.

Email: BWVStUSACAReisestelleUSACA@Bundeswehr.org

Email: BWVStUSACAunbeglGepaeckUSACA@Bundeswehr.org

12.3. Zuständige Reisestelle bei Rückreisen

Bei der Rückversetzung / Ende der Kommandierung (mehr als 6 Monate) / Ende der Abordnung vom Ausland in das Inland stellen Sie bitte den Antrag auf Flugbuchung beim BAIUDBw KompZ TM 6.

Alle Informationen über den gebuchten Flug werden Ihnen von der Reisestelle der Flugbuchung zugeschickt.

Für die USA und Kanada ist dies die Reisestelle USA/CA

Email: BWVStUSACAReisestelleUSACA@Bundeswehr.org

12.3. Erstattung von Umzugsreisen

Anspruchsgrundlage für die Erstattung der entstandenen Kosten ist § 12 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV). Danach werden die Auslagen für die Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Dienstort erstattet.

In der Praxis bedeutet dies:

12.4. Bei Bahnfahrten

Für **Bahnfahrten** von mindestens zwei Stunden werden die entstandenen Fahrkosten der 1. Klasse erstattet.

12.5. Bei notwendigen Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)

Für alle Berechtigten ist eine 2-Bett-Innenkabine im Zwischen- oder Oberdeck (2. Klasse) erstattungsfähig. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

12.6. Bei Flugreisen

Bei **Umzugsreisen** nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 der AUV in das **außereuropäische** bzw. vom außereuropäischen **Ausland** und im außereuropäischen Ausland sind die **Kosten der Business-Class** oder einer vergleichbaren Klasse zu erstatten, soweit die **ununterbrochene Flugdauer mehr als vier Stunden (planmäßige Flugzeit)** beträgt.

Es besteht die Möglichkeit für Soldaten und Zivilbedienstete, die benötigten Flüge für die Umzugs-, beim BAIUDBw Kompetenzzentrum Travel Management TM 6 zu beantragen.

Für alle Reisen, außer Reisen in die bzw. aus den USA, können Sie einen ausgefüllten Flugbuchungsantrag, welchen Sie zum einen im Anhang, zum anderen in der Formulardatenbank der Bundeswehr (Formularnummer Bw-3114) finden, zusammen mit Ihrer Versetzungs-, Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung an BAIUDBw KompZ TM 6 schicken. Die Vorlage der vollständigen Personalverfügung mit Anlage ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen! Bei Ländern in denen zur Einreise ein Visum erforderlich ist, muss das Visa vor Flugbuchung vorliegen. Ausnahmen sind vorab mit TM 6 abzusprechen.

Die entsprechende Adresse finden Sie auf dem Antragsformular. Bitte versenden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Reisestelle.

Soweit Sie diesen Service nicht in Anspruch nehmen und den Flug selbst buchen, werden Ihnen maximal die Kosten erstattet, die angefallen wären, wenn die Flugbuchung über BAIUDBw - Flugbuchung erfolgt wäre. Da eine Berechnung der Flugkosten in die Vergangenheit nicht möglich ist, sollten Sie vorab mit TM 6 in Kontakt treten, damit Ihnen die

Kosten bestätigt werden können, die bei einer Buchung über BAIUDBw-Flugbuchung entstanden wären. Liegt diese Flugpreisermittlung bei der Abrechnung der Reise nicht vor, so wird von TM 6 der zum Zeitpunkt der Abrechnung günstigste in Flugpreisportalen zu ermittelnde Flugpreis als Kostenhöchstgrenze zugrunde gelegt. Bedenken Sie, dass selbst gebuchte Flüge oftmals nicht umbuchbar oder stornierbar sind. Entstehende Kosten bei Nichtantritt des Fluges aufgrund Krankheit, Verkehrsstau usw. gehen zu Ihren Lasten. Flüge, die über KompZ TM gebucht werden, sind dagegen umbuchbar und stornierbar!

Bitte beachten Sie, dass generell Flugkosten maximal vom nächstgelegenen Flughafen des bisherigen Dienstortes/Wohnort zum nächstgelegenen Flughafen des neuen Dienstortes erstattungsfähig sind. Bei Umzugsreisen nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 der AUV in das außereuropäische bzw. vom außereuropäischen Ausland und im außereuropäischen Ausland sind die Kosten der Business-Class oder einer vergleichbaren Klasse zu erstatten, soweit die ununterbrochene Flugdauer mehr als vier Stunden (planmäßige Flugzeit) beträgt. Ebenso kann bei der Wegstreckenentschädigung mit dem Kfz in aller Regel nur die kürzeste Entfernung vom bisherigen Dienstort / Wohnort zum nächstgelegenen Flughafen bzw. vom nächstgelegenen Flughafen des neuen Dienstortes zum Dienstort /Wohnort erstattet werden, sofern sich der neue Wohnort im räumlichen Zusammenhang zum Dienstort befindet.

Bei Auslandsverwendungen von unter acht Monaten, ist BAIUDBw-Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich angehalten, den Hin-/ und Rückflug (Roundtrip) gemäß den Verwendungszeiten Ihrer Personalverfügung zu buchen. Sollte sich bereits im Vorfeld für Sie abzeichnen, dass Sie Ihre in der Personalverfügung angezeigte Verwendungsdauer, z.B. aufgrund eines Anschlussurlaubes an einem anderen Ort über/- oder unterschreiten werden, ist dies BAIUDBw KompZ TM Bw-TM 6 schriftlich anzuzeigen.

Hinweis zum Zahlungsnachweis, falls Sie das Flugticket selbst gezahlt haben:

Wenn Sie die Tickets mit Ihrer Kreditkarte bezahlt haben, legen Sie bitte einen Kreditkartenauszug in Kopie vor.

Wenn Sie die Tickets bar bezahlt haben legen Sie bitte eine Quittung vor.

Der Aufdruck auf Flugtickets bzw. auf Fahrscheinen reicht als Nachweis nicht aus.

12.7. Versand von unbegleitetem Luftfrachtgepäck

Mit dem Flugbuchungsantrag haben Sie gleichzeitig die Möglichkeit, den Transport von unbegleitetem Reisegepäck beim Rahmenvertragspartner der Bundeswehr zu beantragen. Folgende Gewichtsgrenzen nach § 13 AUV sind dabei zu beachten:

200 kg für Sie

100 kg für Ihre/n Ehepartner/in/eingetr. Lebenspartner/in

50 kg für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (z. B. Kinder)

Der **Transport des unbegleiteten Luftfrachtgepäcks** erfordert in der Regel eine transportsichere Verpackung. Exportverpackungen wie beispielsweise Wellpapp-Container 3-wellig sind zu Preisen zwischen 12,- Euro und 20,- Euro zu erhalten.

Für die transportsichere Verpackung des Luftfrachtgepäcks sind Sie selbst verantwortlich. **Verpacken Sie das Luftfrachtgepäck selbst**, so werden Ihnen die Auslagen für eine angemessene Verpackung, **nicht aber mehr als 20,- Euro je Container/Spezialkarton gegen Beleg erstattet.**

Bitte beachten Sie: Der Transport des unbegleiteten Reisegepäcks anlässlich der Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Dienstort ist ausschließlich mit dem Flugbuchungsantrag für die Umzugsreise zu beantragen.

Maßgeblich für die Erstattung der Kosten für den Transport des unbegleiteten Reisegepäcks sind die Sätze des hierfür abgeschlossenen Rahmenvertrages.

Denken Sie auch an den **Abschluss einer Transportversicherung** für den Versand Ihres unbegleiteten Reisegepäcks zur Abdeckung eines evtl. Transportschadens.

Bitte beachten Sie: Gemäß den Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) ist für diese Transporte **12 Promille Versicherungssumme** erstattungsfähig.

Den Antrag auf Flugbuchung richten Sie an BAIUDBw KompZ TM Bw 6, wenn Sie Ihr Gepäck von Deutschland aus versenden. Von dort erfolgt die Weiterleitung an BAIUDBw Flugbuchung.

Soll der Versand des Gepäcks vom Ausland aus erfolgen, richten Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung an die jeweils örtlich zuständige Reisestelle der Bundeswehrverwaltungsstelle.

Wenn Ihrer ausländischen Dienststelle keine Bundeswehrverwaltungsstelle angeschlossen ist, senden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung bitte an BAIUDBw KompZ TM Bw 6. Von dort erfolgt die Weiterleitung an BAIUDBw Flugbuchung.

Die Vorlage der vollständigen Personalverfügung mit Anlage ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen!

Die entsprechende Adresse finden Sie auf dem Antragsformular. Bitte versenden Sie Ihren Antrag auf Flugbuchung per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Reisestelle.

Alle Informationen zum Transport Ihres Gepäcks werden Ihnen von BAIUDBw Flugbuchung bzw. der Reisedienststelle der Bundeswehrverwaltung zugeschickt.

Anträge auf Transportgenehmigung für den Hin- und Rücktransport von unbegleitetem Fluggepäck **in und aus den USA und Kanada** senden Sie bitte an folgende Mailadresse:

BWVStUSACAunbeglGepaeckUSACA@Bundeswehr.org

Um Probleme beim deutschen Zoll zu vermeiden, beachten Sie bitte folgendes:

Bei der Einreise nach Deutschland wird durch den Zoll das unbegleitete Reisegepäck überprüft. Stellt der Zoll bei dieser Überprüfung einen sehr hohen Warenwert fest (meist aufgrund der zahlreich mitgeführten und hochpreisigen elektronischen Geräte) wird seitens des Zolls eine Barsicherheit bis zur Freigabe des Gepäcks in nicht unerheblicher Höhe verlangt. Dies führt zunächst zu erheblichen Mehraufwand auf Seiten des Rahmenvertragspartners für die Transportdienstleistung, welcher nicht durch den bestehenden Vertrag gedeckt ist und letztlich zu zeitlichen Verzögerungen beim Transport des Gepäcks, daneben müssen ggfs. entstehende Mehrkosten an Sie weitergegeben werden. Daher sollten Sie vermeiden, gerade teure elektronische Geräte in großer Menge im unbegleiteten Reisegepäck befördern zu lassen.

12.8. Bei Umzugsreise mit einem Kraftfahrzeug (z.B.: eigenes Kfz, Taxi, Mietwagen)

Erstattung:

Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreiskostengesetz (BRKG) für die mit dem eigenen PKW zurückgelegte verkehrsübliche Fahrstrecke (z. Zt. 0,20 EUR je km) zuzüglich evtl. notwendiger Gebühren für Maut, Brücke, Fähre, **höchstens jedoch** nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG **bis zum Höchstbetrag von 150 €**

Liegt kein triftiger Grund für die Nutzung eines Taxis / Mietwagens vor, so können die Kosten für einen Mietwagen / Taxi gem. **§ 5 Abs. 1 BRKG im Rahmen der Wegstreckenentschädigung** (z. Zt. 0,20 EUR je km) zuzüglich evtl. notwendiger Gebühren für Maut, Brücke, Fähre, **höchstens jedoch** nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG **bis zum Höchstbetrag von 150 €** berücksichtigt werden. Die entstandenen **Kosten für einen Mietwagen (incl. Tankbelege) sind trotzdem nachzuweisen**, da nach § 4 Abs. 5 AUV nur die notwendig und nachgewiesenen Kosten berücksichtigt werden dürfen.

Alle mit einem Kfz während der Umzugsreise durchgeführten Strecken, sind bei der Höchstgrenze von 150 € zu berücksichtigen.

Triftige Gründe für Mietwagennutzung liegen dann vor, wenn:

- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kfz genutzt werden muss.

Grundsätzlich können nur die Kosten für ein Kfz der unteren Mittelklasse (z.B. Golfklasse) erstattet werden.

Triftige Gründe für die Nutzung eines Taxis für die Zu- und Abgänge vom Flughafen/Bahnhof liegen nur dann vor, wenn zwingende persönliche Gründe wie der Gesundheitszustand (mit Attest zu belegen) vorliegen oder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel für Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 nicht oder nicht zeitgerecht verkehren.

Die Nutzung eines Taxis oder Mietwagens unter den o.g. Voraussetzungen ist auf den nächstgelegenen Flughafen / Bahnhof beschränkt. Das bedeutet, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Taxi / Mietwagen immer erst für die **erste bzw. letzte Teilstrecke** genutzt werden kann.

Erstattung bitte mit dem Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise gem. § 12 AUV beantragen (s. Anhang).

13. Wohnungsbeschaffungskosten (§ 16 AUV)

Gutachterkosten, Maklerkosten, ortsübliche Mietvertragsabschlussgebühren, Kosten für Garantieerklärungen und Bürgschaften sowie vergleichbare Kosten, die beim Auszug aus der Wohnung am ausländischen Dienstort oder bei der Beschaffung einer neuen angemessenen Wohnung am ausländischen Dienstort anfallen, werden erstattet.

Wird dem Vermieter einer Wohnung am neuen ausländischen Dienstort eine Kautionsleistung geleistet, wird ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss bis zum Dreifachen der Mieteigenbelastung der berechtigten Person gewährt, die sich bei entsprechender Anwendung des § 54 des BBesG ergibt. Der Vorschuss ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zurückzuzahlen. Soweit die ortsübliche Kautionsleistung den Gehaltsvorschuss übersteigt, wird sie erstattet.

Beachten Sie aber bitte, dass dem Vermieter gegenüber bestehende Rückzahlungsansprüche an den Dienstherrn abgetreten werden müssen. Nimmt der Vermieter eine Kautionsleistung berechtigterweise in Anspruch, so müssen Sie den entsprechenden Betrag ebenfalls an den Dienstherrn zurückzahlen. Bei Aufgabe der Wohnung ist die Kautionsleistung in der gewährten Höhe (EUR) zurückzuzahlen. Ein eventuell eintretender Kursverlust ist als Mietnebenkosten nach § 54 BBesG abzurechnen.

Angemessen ist eine Wohnung grundsätzlich dann, wenn sie von der Lage und Ausstattung her den örtlichen Lebensverhältnissen entspricht.

Ist die Kautions nach dem im Gastland geltenden Mietrecht auf einem Sparbuch zu hinterlegen, ist sie einschließlich evtl. angesparter Zinserträge zurückzuzahlen.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Antrag auf Erstattung von Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 16 AUV (s. Anhang).

14. Mietentschädigung (§ 15 AUV)

Mietentschädigung wird nur für die am neuen Dienstort (Ausland) vorübergehend angemietete Wohnung gezahlt.

Die Miete wird Ihnen für die **bisherige** Wohnung im Ausland bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem Sie das Mietverhältnis mit Ihrem Vermieter frühestens lösen können; längstens jedoch 9 Monate für eine Wohnung im Ausland, wenn Sie für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Wohnort zahlen müssen. Als Unterkunft am neuen Wohnort wird auch das Hotel anerkannt.

Nutzen Sie am neuen Wohnort zunächst eine **unentgeltliche Unterkunft** z.B. bei Freunden, Verwandten oder in der Kaserne, liegt **keine doppelte Mietbelastung** vor, mit der Folge, dass für die bisherige Wohnung für diesen Zeitraum **keine Mietentschädigung** gewährt werden kann.

Die Gewährung einer Mietentschädigung ist nur für eine leere und ungenutzte Wohnung möglich.

Die Mietentschädigung kann Ihnen nicht für eine Zeit gewährt werden, für die Sie Auslandstrennungsgeld erhalten. Mietentschädigung für eine Wohnung, für die sie Mietzuschuss gem. § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhalten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Haben Sie am neuen Dienstort im Ausland eine **endgültige** Wohnung angemietet und müssen Sie dafür aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (angespannte Wohnungssituation) schon Miete zahlen, obwohl Sie in die Wohnung noch nicht einziehen können, wird Ihnen die Miete für längstens drei Monate erstattet.

Bitte beachten Sie, dass hierfür folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

Voraussetzung ist, dass eine **doppelte Mietbelastung** vorliegt, da Sie für dieselbe Zeit Miete für die neue endgültige Wohnung am neuen Dienstort **und** für eine vorübergehende Unterkunft (Hotel) am neuen Dienstort zahlen müssen und die hierfür zuständige Stelle (Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, Botschaft) bescheinigt, dass die vorzeitige Anmietung nach Lage des Wohnungsmarktes (nicht nur im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnungen) am neuen Dienstort bzw. im Einzugsgebiet (30 km) des neuen Dienstortes notwendig war.

Sie können die Bescheinigung „§15 AUV Ausland_Bescheinigung über Wohnraummangel“ (s. Anhang) hierfür verwenden.

Nutzen Sie am neuen Wohnort zunächst eine **unentgeltliche Unterkunft** z.B. bei Freunden, Verwandten oder in der Kaserne, liegt **keine doppelte Mietbelastung** vor, mit der Folge, dass für die neue endgültige Wohnung für diesen Zeitraum **keine Mietentschädigung** gewährt werden kann.

Die Gewährung einer Mietentschädigung ist nur für eine leere und ungenutzte Wohnung möglich.

Die Höhe der Mietentschädigung richtet sich nach der berücksichtigungsfähigen Miete (**Mietobergrenze**) bzw. durch die zuständige BWVSt ermittelte **ortsübliche Miete** nach § 14 Abs. 1 AUV.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung gem. § 15 AUV (s. Anhang).

Sonderfälle

15. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 25 AUV)

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie sofort die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden.

Sie haben, wenn Ihnen nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschalen nach den §§ 18 bis 21 AUV zurückzuzahlen, soweit Sie sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht haben; alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Kosten für Umzugsvorbereitungen sind zu nutzen. Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche zu Lasten des Bundes übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

16. Rückführung aus Gefährdungsgründen (§ 27 AUV)

Bei erheblicher Gefährdung am ausländischen Dienstort von Leben, Gesundheit oder Eigentum des Berechtigten, kann die Rückführung Ihrer Familienangehörigen und Ihres Umzugsgutes notwendig werden. In einem solchen Fall kann die oberste Dienstbehörde die Umzugskostenvergütung in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Der Umfang der Umzugskostenvergütung wird im Einzelfall geregelt. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

17. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick

Bundesumzugskostengesetz - BUKG - vom 11.12.1990 (BGBl I S. 2682) i.d.F. vom 05.02.2009.BGBl I S. 160

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 02.01.1991 (VMBl S. 55) i.d.F. vom 25.11.2004

Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - vom 01.12.2012

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen - RLAU - vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen - RLTV - vom 01.01.2002

18. Besoldung

Verantwortlich für die nachstehenden Erläuterungen ist das BAIUDBw KompZ TM 1, sowie das Bundesverwaltungsamt (BVA)

Die Bezüge im Ausland setzen sich für Beamte, Angestellte und Arbeiter wie folgt zusammen:

Inlandsbezüge

Auslandsdienstbezüge (Auslandszuschlag und Mietzuschuss)

Kaufkraftausgleich

19. Versteuerung bei Auslandswohnsitz

Die aktuellen Hinweise des BVA zur Versteuerung bei einem Auslandswohnsitz finden Sie unter folgendem Link:

[„Hier klicken“](#)

20. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)

- Auslandsdienstbezüge (ADB) stehen zu bei Versetzung ins Ausland bzw. bei Abordnung / Kommandierung über 3 Monate ins Ausland, wenn der Bezügeempfänger seinen dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland hat.
- ADB stehen zu ab dem Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort. Bei Beendigung der Auslandsverwendung stehen ADB bis zum Tag vor der Abreise vom ausländischen Dienstort zu.
- Auslandsdienstbezüge stehen nicht zu
 1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für mehr als drei Monate,
 2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für bis zu drei Monate, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 nicht erfüllt sind,
 3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt.
- Die Höhe der ADB hängt ab von
 - der Höhe Ihrer Grundgehaltsspanne sowie der Zonenstufe des ausländischen Dienstortes (Anlage VI.1 und VI.2 zum BBesG)
 - ggf. von Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft / Gemeinschaftsverpflegung

- von weiteren berücksichtigungsfähigen Personen (EhepartnerIn, eingetragene/r LebenspartnerIn, Kinder)
- Die Höhe der ADB hängt des Weiteren ab von
 - der Höhe des Kaufkraftausgleichs (KKA) gem. § 55 BBesG (Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein KKA nicht vorgenommen) sowie
 - dem Wechselkurs (Mietzuschuss)

Sowohl der Kaufkraftausgleich wie auch der Wechselkurs unterliegen ständigen Schwankungen, so dass hier bei Änderungen ggf. eine Rückrechnung erfolgt. Auch die Zonenstufe für den jeweiligen Dienstort kann sich durch Änderung der Auslandszuschlagsverordnung (AuslZuschIV) ändern. Auf diese Änderungen hat Ihre Bezügebetreuung keinen Einfluss.

- Der Zuschlag zum Auslandszuschlag gem. § 53 Abs. 1 S. 5 BBesG kann bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder Belastungen gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge und die Zeiträume, für die die Zuschläge gezahlt werden, für den jeweiligen Dienstort fest.

Der Zuschlag zum Auslandszuschlag wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheiten vom Dienst nicht gezahlt. Teilen Sie Ihrer Bezügestelle Abwesenheiten von Ihrem Dienstort daher unaufgefordert mit!

Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähigen EhegattenIn / eingetragene(n) LebenspartnerIn

- Der Auslandszuschlag für EhegattenInnen / eingetragene LebenspartnerInnen gem. § 53 Abs. 4 Nr. 1 BBesG steht nur zu, wenn Sie mit diesem eine gemeinsame Wohnung am ausländischen Dienstort haben und sich dieser **überwiegend** dort aufhält. Teilen Sie Ihrer Bezügestelle bereits zu Beginn der Auslandsverwendung mit, ob Ihr Ehegatteln / eingetragene/r LebenspartnerIn mit an den ausländischen Dienstort zieht und wann er / sie ggf. endgültig wieder abreist. Die Zahlung des Auslandszuschlags erfolgt unter Vorbehalt. Spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres haben Sie eine dienstliche Erklärung zur Dauer des Aufenthaltes des/r EhegattenIn / eingetragenen Lebenspartners/In abzugeben. Hierzu verwenden Sie bitte den Vordruck zur „Überprüfung des Anspruchs auf Auslandszuschlag“.
- Der Auslandszuschlag für die erste berücksichtigungsfähige Person (i. d. R. Ehegatteln / eingetragener LebenspartnerIn) beträgt 40 % des Auslandszuschlags nach Tabelle VI.1 zum BBesG.
- Hat eine berücksichtigungsfähige Person (z. B. Ehegatteln / eingetragener LebenspartnerIn) ebenfalls einen Anspruch auf Auslandsdienstbezüge, erhalten beide den Auslandszuschlag nach

Tabelle VI.1. Der Auslandszuschlag für die berücksichtigungsfähige Person entfällt in diesem Fall.

Auslandszuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder

- Der Auslandszuschlag gem. § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG steht zu, wenn Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Abs. 1 S. 6, des § 64 oder des § 65 EStG zustehen würde, für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend
 - im Ausland aufhalten
 - im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war.

- Die Höhe des Auslandszuschlags für berücksichtigungsfähige Kinder richtet sich nach Tabelle VI.2 zum BBesG

Auslandszuschlag für Besoldungsempfänger, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) gilt

GAD-Zuschlag

- Empfängern von Auslandsdienstbezügen (ADB) für die das GAD gilt, wird ein um 4 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt. Bei befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst gilt dies nur nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland. Unterbrechungen von weniger als fünf Jahre sind unschädlich.

GAD-Ehegattenzuschlag

- Verheirateten Empfängern von ADB, für die das GAD gilt, kann ein um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts, höchstens jedoch um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A14 erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden.
- Voraussetzung hierfür ist
 - a) Erhalt von Auslandsdienstbezügen
 - b) Geltung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst für die Empfängerin / den Empfänger von ADB
 - c) gemeinsamer Haushalt des Ehegatten am ausländischen Dienstort und gleichzeitig Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag für die erste berücksichtigungsfähige Person (überwiegender Aufenthalt)
 - d) Nachweis durch Unterlagen gegenüber der Besoldungsstelle, dass mindestens 90 Prozent des Zuschlags für die Ehegattin bzw. den Ehegatten zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge verwendet wird
 1. als freiwillige Einzahlung
 - a) in die gesetzliche Rentenversicherung,
 - b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder
 - c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
 2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags in die Versorgungsrücklage
 3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.

Zahlung in die gesetzliche Rentenversicherung

Zu Fragen bzgl. der freiwilligen Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung berät der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Deutsche Rentenversicherung bietet zu diesem Thema auf ihrer Webseite erste wichtige Informationen.

Zahlung des Versorgungszuschlags in die Versorgungsrücklage

Gem. § 24 Abs. 2 GAD kann sich die Ehegattin oder Ehegatte ohne Dienstbezüge für die Dauer der Auslandsverwendung des Besoldungsempfängers beurlauben lassen. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht werden. Der Versorgungszuschlag ist in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben.

Über die Beurlaubung und die Erhebung sowie die Höhe des Versorgungszuschlags entscheidet die zuständige Personalstelle, welche den Versorgungszuschlag auch vereinnahmt.

Zahlung in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge

Deutsche Anbieter von Altersvorsorgeprodukten stellen in der Regel ein personalisiertes „Produktinformationsblatt zur Verfügung, das die wesentlichen Angaben, u. a. die jährliche Beitragshöhe enthält. Dieses Produktinformationsblatt ist als Nachweis ausreichend.

Ausländische Alterssicherungsprodukte können als Nachweis der zweckgerichteten Verwendung (mit Übersetzung in die deutsche Sprache) vorgelegt werden, wenn sie die obigen Kriterien erfüllen.

Ausgeschlossene Anlageformen

Ausgeschlossene Anlageformen sind Immobilien, Bausparverträge, Lebensversicherungen (Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall), Aktien, Fondseinlagen, Sparbücher, Staatsgarantien, o. ä.

Ausnahmeregelung für Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die am 01.01.2020 das 50. Lebensjahr vollendet haben

Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die am 01.01.2020 das 50. Lebensjahr vollendet haben kann der Zuschlag gewährt werden, soweit durch eine gemeinsame Erklärung von beiden Ehegatten gegenüber der Besoldungsstelle bestätigt wird, dass der Zuschlag zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die Ehegattin bzw. den Ehegatten verwendet wird.

Ausnahmeregelung für Ehegattinnen bzw. Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit

Empfängern von ADB mit Ehegattinnen bzw. Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Verwendungsnachweis erbringen, kann ein um bis zu 6 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mitunterschiedenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an die Empfängerin oder den Empfänger von ADB und den Zweck informiert ist.

- Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt.

21. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Der Mietzuschuss ist ebenfalls Bestandteil der Auslandsdienstbezüge und wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten **leeren** Wohnraum 18% der Summe aus Grundgehalt (bei Arbeitnehmern entsprechende Vergütung), Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt.

Zweck dieser Leistung ist es, die in der Regel höhere finanzielle Belastung für Wohnraum im Ausland auszugleichen.

Mietzuschuss kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- Für die Anmietung einer **vorübergehenden Unterkunft** (z.B. Hotel/Pension/Appartement), sofern eine vorrangige Erstattung der Unterkunftskosten nach der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) **nicht** in Betracht kommt (z.B. bei Bezug von Auslandstrennungsgeld, vgl. Nr. 25),
- Für die Anmietung einer nicht zur Wohnung gehörenden Garage (bis 1 km Entfernung);
- Für verbrauchsunabhängige Mietnebenkosten, soweit sie nach dem Recht des Gastlandes vom Vermieter umgelegt werden können.
- Bei Errichtung oder Erwerb eines Hauses/einer Wohnung im zeitlichen Zusammenhang mit der Auslandsverwendung¹.

Hat der Besoldungsempfänger mit seinem/seiner Ehepartner/in am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der/die Ehegatte/gattin ebenfalls Auslandsdienstbezüge, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung sind die Dienstbezüge beider Eheleute zugrunde zu legen.

Während der Dauer einer Auslandsverwendung mit eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung und Anspruch auf Auslandsdienstbezüge stellt die Anmietung von Wohnraum mietzuschussrechtlich während des gesamten Zeitraumes eine Unterbringung in vorübergehender Unterkunft dar.

21.1. Rechtsgrundlagen

§ 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)²,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV), GMBI 2017, Nr. 25-28, Seite 495 ff vom 31.07.2017 § 15 TVöD i.V.m. §§ 44, 45 Nr. 8 TVöD BT-V

21.2. Voraussetzungen und Grundsätze für die Anerkennung von Wohnraum

¹ Bei erneuter Verwendung am ausländischen Dienstort liegen die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung deshalb regelmäßig nicht mehr vor. Der Zuschuss für den Erwerb von Wohneigentum entspricht im Übrigen **höchstens** dem Betrag, der bei einer **Anmietung** von notwendigem Wohnraum nach den ortsüblichen Verhältnissen gewährt würde.

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

Grundlage für die Bewilligung eines Mietzuschusses ist die preisgünstigste **Leerraummiete** für den objektiv **notwendigen** Wohnraum. Hierunter ist derjenige Wohnraum zu verstehen, der familiengerecht und nach Maßgabe der Dienststellung sowie den örtlichen Lebensverhältnissen im Ausland angemessen ist. Diese Parameter werden im Rahmen eines der Bewilligung vorgeschalteten Anerkennungsverfahrens von der zuständigen Stelle (Nr. 21.6) geprüft und in jedem Einzelfall festgestellt. Unterbringungen in Hotels etc. werden mietzuschussrechtlich berücksichtigt, soweit und solange keine preiswertere Variante angemessener vorübergehender Unterkunft in Anspruch genommen werden kann.

Für die Unterbringung von **Haustieren** besteht mietzuschussrechtlich **keine** Grundlage für eine Anerkennung von Wohnraum.

Sofern die vereinbarte Miete ein Entgelt für bestimmte Leistungen (z.B. Tennisplatz, Schwimmbad, große Gärten, Service, Bedienungszuschlag, Möblierung, Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser), Heizung, Klimatisierung usw.) beinhaltet (u.a. in Hotels und ähnlichen Beherbergungseinrichtungen), werden hierfür zur Ermittlung der Leerraummiete Abzüge von der tatsächlichen Miete vorgenommen.

Informieren Sie sich diesbezüglich vor Anmietung einer vorübergehenden Unterkunft bitte bei Ihrer mietzuschussbewilligenden Stelle.

Preisgünstig ist eine vorübergehende Unterkunft, wenn das günstigste Angebot der Wohnraumbeschaffung genutzt wurde. Sie sind verpflichtet, von sich aus zum frühestmöglichen Zeitpunkt alle Möglichkeiten der Unterkunftssuche zu nutzen, d.h. die ggf. vorhandene Wohnungsfürsorgestelle aufzusuchen, streitkräfteeigene Wohnraumvermittlungen sowie evtl. vorhandene Vermittlungsdienste in Anspruch zu nehmen, Zeitungsinserate zu lesen und selbst aufzugeben, in elektronischen Medien zu recherchieren sowie Makler³ zu beauftragen.

Entscheiden Sie sich für ein Objekt, das (insbesondere hinsichtlich Größe, Ausstattung und Mietpreis) den Maßstab der Notwendigkeit überschreitet und/oder wird verfügbarer und als notwendig anzusehender Wohnraum nicht in Anspruch genommen, prüft die Bewilligungsstelle, ob zur Bemessung des Mietzuschusses eine gekürzte (fiktive) Miete bzw. der jeweilige Wert der Mietobergrenze zugrunde zu legen ist.

Bei Beantragung eines Mietzuschusses obliegt Ihnen gegenüber der Bewilligungsstelle insoweit der Nachweis, dass nach Lage des Wohnungsmarktes zum Zeitpunkt der Anmietung keine preisgünstigere Unterkunft verfügbar war. **Dokumentieren Sie deshalb Ihre Bemühungen zur Erlangung einer Unterkunft sowie diesbezügliche Recherchen/Besichtigungen möglichst umfassend (ggf. auch durch Bildmaterial).** Sofern Sie Probleme mit der Anmietung von notwendigem Wohnraum für eine vorübergehende Unterkunft haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle für den Mietzuschuss (21.6) / der ggf. betreuenden Wohnungsfürsorgestelle auf.

³ Ein Auslagenersatz für Maklergebühren richtet sich nach den Vorschriften der Auslandszumzugskostenverordnung (vgl. Nr. 12)

21.3. Mietobergrenzen

Um das Verfahren zur Anerkennung von notwendigem Wohnraum sowohl für die in das Ausland entsandten Bediensteten als auch für die Bewilligungsstellen zu vereinfachen, wurden für bestimmte Auslandsdienstorte Mietobergrenzen festgelegt. Die Mietobergrenzen werden regelmäßig überprüft und berücksichtigen den entsprechend der Dienststellung sowie der familiären Verhältnisse notwendigen Wohnraum in Bezug auf die hierfür ortsüblichen Mieten. Sofern an Dienstorten mit eingerichteter Mietobergrenze eine Anmietung im Rahmen der geltenden Höchstbeträge erfolgt, wird die Miete deshalb als zuschussfähig anerkannt.

Weitere Informationen zur Mietobergrenze wegen notwendiger Inanspruchnahme einer vorübergehenden Unterkunft erteilt Ihnen die Bewilligungsstelle für den Mietzuschuss (Nr. 21.6) in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Dienstortes und der Dauer der Personalmaßnahme.

An gemeinsamen Dienstorten mit dem Auswärtigen Amt (AA) finden dessen Mietspiegel auch für die Bediensteten im Geschäftsbereich des BMVg Anwendung. Wegen der in den Mietspiegeln des AA berücksichtigten Eigenarten des Auswärtigen Dienstes gelten für Bundeswehrangehörige in diesen Fällen jedoch verminderte Mietobergrenzen (§ 54 Abs. 2 BBesG).

Sofern der angemietete Wohnraum an Dienstorten mit eingerichteter Mietobergrenze nicht als notwendig anerkannt werden kann (zu groß, zu aufwendig, zu teuer) und deshalb eine Fiktivmiete festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.2), ist im Falle einer späteren Anhebung der Mietobergrenze **auf Antrag** eine Neufestsetzung der Fiktivmiete möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Ansprüche aus der Berücksichtigung einer höheren Fiktivmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verjährt sind. Informationen zu eingetretenen Veränderungen der Mietobergrenzen werden durch die Bewilligungsstelle für den Mietzuschuss (Nr. 21.6) kommuniziert.

Bei einem notwendigen Umzug am ausländischen Dienstort wird dem Mietzuschuss für die neue Wohnung die zum Zeitpunkt der Anmietung gültige Mietobergrenze zugrunde gelegt.

Bei Auslandsverwendungen auf einem höherwertigen Dienstposten wird die durch eine spätere Beförderung ggf. zustehende (höhere) Mietobergrenze bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugrunde gelegt, wenn die mit dem höheren Statusamt einhergehende **Funktion** schon vor diesem Ereignis ausgeübt wird und dabei dienstlich veranlasste Anforderungen an den privaten Wohnraum gestellt werden (z.B. besondere internationale Repräsentationsverpflichtungen).

Die nachstehende Übersicht enthält eine **nicht abschließende** Aufstellung von Dienstorten, an denen eine Mietobergrenze eingerichtet ist. Ob dies ggf. auch an einem hier nicht aufgeführten Dienstort der Fall ist und welcher Betrag jeweils unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse als Mietobergrenze für die Inanspruchnahme von vorübergehender Unterkunft zugrunde gelegt wird, erfahren Sie von Ihrer Bewilligungsstelle (vgl. Nrn. 21.6 und 21.8).

Belgien Brüssel, SHAPE/Mons, Lüttich/Glons	Frankreich Paris, Fontainebleau, Le Luc, Lille, Illkirch-Graffensta- den	Großbritannien London, Northwood/Harefield, Yeovilton	Italien Rom, Decimomannu, Latina, Neapel, Poggio Renatico, Sigonella	Niederlande Den Haag, Brunssum, Eibergen, Eindhoven
Norwegen Oslo, Stavanger	Polen Warschau, Stettin/Bydgoszcz	Türkei Ankara, Istanbul, Izmir	USA Washington D.C, Atlanta, Boston, Chicago, Ft. Bliss, Goodyear, Holloman, Houston, Los Angeles, Miami, New York City/Vororte, Norfolk, Reston, San Francisco, Sheppard/Wichita Falls	Kanada Ottawa, Montreal, Toronto

21.4. Sonstige mietausschussrechtlich relevante Regelungen

Mieterhöhungen können für den **notwendigen** Wohnraum berücksichtigt werden, soweit sie orts-/landesüblich und angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Zahlung von Mietausschüssen auf Mieten in Fremdwährung erfolgt nur vorläufig und unter dem **Vorbehalt** einer erneuten, abschließenden Berechnung bei Änderungen der Wechselkurse. Maßgeblich für die Berechnung ist jeweils der am Ersten eines Monats für den Umtausch der Dienstbezüge gültige Wechselkurs (Nr. 54.1.18 BBesGVwV).

21.5. Beispiel für Mietzuschussberechnung (siehe auch Nr. 21.7)

Auf den nach Abzug des gesetzlichen Eigenanteils⁴ von der anerkannten Leerraummiete verbleibenden Differenzbetrag werden 90 Prozent erstattet.

Beispiel (gilt nicht für die Berechnung des Mietzuschusses beim Kauf eines Eigenheims/einer Wohnung):

Gesamtmiete ./ Abzugswerte (s. Nr. 21.2)=	2.500,- €	(Zuschussfähige Miete)
Maßgebliche Inlandsdienstbezüge:	4.000,- €	
hieraus ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 18 % =	720,- €	
Miete ./ Eigenanteil ergibt eine Differenz in Höhe von	1.780,- €	(Mehrbetrag)
davon 90 % als Mietzuschuss =	1.602,- €	

Beträgt die hiernach verbleibende Mieteigenbelastung (Miete abzügl. Mietzuschuss)

- bei Besoldungsempfängern der **BesGrp A 2 - A 8** und vergleichbaren Beschäftigten mehr als **20 %** der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge/des maßgeblichen Inlandsarbeitsentgeltes,
 - bei Besoldungsempfängern **ab BesGrp A 9** und vergleichbaren Beschäftigten mehr als **22 %** der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge/des maßgeblichen Inlandsarbeitsentgeltes,
- wird der Mehrbetrag (ebenfalls) als Mietzuschuss erstattet

21.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses

In Ländern, die dem Zuständigkeitsbereich einer Bundeswehrverwaltungsstelle zugeordnet sind, erfolgt die Bearbeitung von Anträgen auf Mietzuschuss durch die den Dienstort betreuende Bundeswehrverwaltungsstelle bzw. deren Außenstelle oder Regionalservice.

Ausnahme: Die Bewilligung von Mietzuschüssen für Angehörige eines Militärattachéstabes sowie von sonstigen Bundeswehrangehörigen, die vorübergehend dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes zugeteilt werden, obliegt generell dem BAIUDBw - KompZ TM Bw.

Für alle Dienstorte, die nicht von einer Bundeswehrverwaltungsstelle betreut werden, ist ebenfalls das BAIUDBw - KompZ TM zuständig.

21.7. Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses

Die Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses erfolgt durch die zuständige Bezüge zahlende Stelle (Bundesverwaltungsamt).

⁴ 18% der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge (§ 54 Abs. 1 S. 1 BBesG)

21.8. Verfahrenshinweise/Empfehlungen

Lassen Sie sich im Vorfeld Ihrer Auslandsverwendung/Wohnungssuche eingehend mietzuschussrechtlich beraten, damit die für Ihre persönliche Situation geltenden Rahmenbedingungen geklärt werden können. Bedenken Sie dabei auch, dass Sie mit Abschluss eines etwaigen Mietvertrages für eine vorübergehende Unterkunft eine verbindliche Rechtsbeziehung im Rechtskreis eines fremden Staates eingehen.

Eine Entscheidung über Anträge auf Mietzuschuss kann grundsätzlich erst dann getroffen werden, wenn die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen. Durch Übersendung **aller** antragsbegründenden bzw. von der Bewilligungsstelle erbetenen Unterlagen haben Sie die Möglichkeit, den Ablauf der Verwaltungsverfahren im eigenen Interesse zu beschleunigen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei eine Übersetzung Ihres Mietvertrages, der im Regelfall in einer Fremdsprache aufgesetzt sein wird. Die für Sie zuständige Bewilligungsstelle entscheidet darüber, ob der Mietvertrag in vollständiger Übersetzung vorzulegen ist oder ob eine auszugsweise Darlegung in deutscher Sprache ausreicht.

Bitte verwenden Sie zur Vorlage einer auszugsweisen Übersetzung das im Anhang dieses Informationspaketes beigefügte Formular.

Sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen Auswirkungen auf den Mietzuschuss haben (können), informieren Sie bitte unverzüglich die Bewilligungsstelle (z.B. bei Personenstandsänderung, Änderungsmietverträgen, Einnahmen durch Untervermietung, Änderung der Verwendungsdauer, Aufnahme oder Auszug von Personen, Aufgabe der Wohnung).

22. Vorübergehende Unterkunft (§ 14 Abs. 1 AUV)

Der **Anspruch besteht grundsätzlich nur**, wenn Sie entweder

- verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben **und** der/die Ehepartner(in)/ eing. Lebenspartner(in) **mit an den neuen Dienstort zieht!**
- ledig, getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind und **mit eigenem Kind im Haushalt** leben **und** mit diesem Kind an den neuen Dienstort ziehen!
- Sie **keine Wohnung** am bisherigen Dienst-/Wohnort bewohnen, die Sie selbst **gemietet** haben oder die sich in Ihrem Eigentum befindet
- **und** keinen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld (ATG) haben

Wenn Sie **verheiratet** sind/in einer eing. **Lebenspartnerschaft** leben **und** der/die **Ehepartner(in)/eing. Lebenspartner(in)** **nicht an den neuen Dienstort mit umzieht** oder **ledig, getrennt lebend, geschieden oder verwitwet** sind **und** eine eigene/gemietete Wohnung bewohnen, beantragen Sie bitte **Auslandstrennungsgeld** bei dem für sie zuständigen Bundesverwaltungsamt (**BVA**)! **Nur wenn Sie einen Anspruch auf ATG haben, wird Ihnen anstelle der Erstattung der Unterkunftsmehrauslagen nach § 14 Abs. 1 AUV, Mietzuschuss nach § 54 BBesG gewährt.** Stellen Sie

bitte in diesem Fall zunächst einen Antrag auf ATG bei Ihrem zuständigen BVA. Den Antrag auf Mietzuschuss können Sie bei Ihrer Verwaltungsstelle oder wenn eine solche nicht für Ihren Dienstort existiert beim BAIUDBw KompZ TM Bw - TM 6 stellen. **Bitte fügen Sie den Grundsatzbescheid ATG des BVA diesem Antrag bei.**

Wenn Sie **keine** eigene/gemietete Wohnung bewohnen, beantragen Sie bitte ebenfalls **Auslands-trennungsgeld** bei dem für sie zuständigen **BVA!** Bei Beantragung der Erstattung der notwendigen Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft nach § 14 Abs. 1 AUV fügen Sie bitte den **ablehnenden Bescheid ATG** des BVA diesem Antrag bei.

Wenn Sie keinen Anspruch auf ATG haben, wird Ihnen nach Abzug eines **25 prozentigen Eigenanteils der Inlandsdienstbezüge** (Grundgehalt/Vergütung, Familienzuschlag Stufe1/ Amts/Stellenzulage) die notwendigen Auslagen für **teil-/ möblierten Wohnraum** am neuen Dienstort nach § 14 Abs. 1 AUV auf Antrag erstattet.

Wird **leerer Wohnraum** angemietet, werden die notwendigen Auslagen nach Abzug eines **18 prozentigen Eigenanteils der Inlandsdienstbezüge** nach § 14 Abs. 1 AUV auf Antrag erstattet.

Erstattet wird die Miete bis zur Höhe der jeweils für den Dienstort gültigen **Mietobergrenze** bzw. der durch die zuständige BWVSt ermittelten **ortsüblichen Miete**, sofern es für den Dienstort keine Mietobergrenze gibt. Zusätzlich werden auch die notwendigen und nachgewiesenen **verbrauchsunabhängigen** Nebenkosten erstattet.

Sofern es Ihnen nicht möglich ist, innerhalb der Mietobergrenze eine Unterkunft anzumieten, kann eine Miete oberhalb der Mietobergrenze nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie der BWVSt / KompZ TM 6 gegenüber nachweisen, dass keine Unterkunft innerhalb der Mietobergrenze verfügbar ist. Hierfür müssen Sie der BWVSt **mind. 3 Vergleichsangebote** von Unterkünften innerhalb des Einzugsgebiets vorlegen. Zusätzlich ist eine Bestätigung („§ 15 AUV Bescheinigung über Wohnraummangel“) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine andere angemessene und preiswertere Unterkunft im Einzugsgebiet des Dienstortes (30 km) bzw. zu welchem Preis eine andere angemessene und preiswertere Unterkunft im Einzugsgebiet des Dienstortes (30 km) zur Verfügung steht. Bei Fehlen einer BWVSt wenden Sie sich diesbezüglich direkt an KompZ TM 6.

In den **ersten Tagen** der Anreise am neuen Dienstort können Sie, sofern Sie keine Wohnung bereits angemietet haben, zunächst in ein Hotel ziehen. Die Hotelkosten können nach Abzug eines **25 prozentigen Eigenanteils der Inlandsdienstbezüge** in Anlehnung des für den jeweiligen Dienstort geltenden Auslandsübernachtungsgeldes nach § 14 Abs. 1 AUV auf Antrag erstattet werden.

Um den Zeitraum einer notwendigen Hotelunterbringung möglichst gering zu halten, sollten Sie **möglichst frühzeitig spätestens jedoch bei Bekanntgabe der Versetzung mit der für die Wohnungsfürsorge zuständigen BWVSt zwecks Suche einer Unterkunft/Wohnung in Kontakt treten.** Vor Erstattung der Hotelkosten für einen längeren Zeitraum muss immer geprüft werden, ob die Kosten für eine Hotelunterbringung **notwendigerweise** entstehen, weil z. B. im Einzugsgebiets des Dienstorts (30 km) keine andere Unterbringung in einer anderen angemessenen preiswerten Unterkunft wie z. B. eine

Wohnung vorhanden ist. Als Nachweis der Notwendigkeit der für einen längeren Zeitraum gewählten Hotelunterbringung ist eine Bestätigung („Bescheinigung über Wohnraummangel“) der zuständigen BWVSt vorzulegen, aus der hervorgeht, **dass keine andere angemessene und preiswerte Unterkunft im Einzugsgebiet des Dienstorts (30 km)** zur Verfügung stand. Bei Fehlen einer BWVSt wenden Sie sich diesbezüglich bitte direkt an KompZ TM 6.

Stellen Sie bitte umgehend, sobald Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben, einen „**Antrag auf Erstattung der Mehrauslagen für vorübergehende Unterkunft nach § 14 Abs. 1 AUV**“ über eine BWVSt oder, wenn eine solche nicht für Ihren Dienstort existiert direkt beim KompZ TM 6. Diesem Antrag ist eine Kopie Ihres **Mietvertrages** in auszugsweiser **Übersetzung**, sowie die von der BWVSt ermittelte **Mietobergrenze bzw. ortsübliche Miete** und wenn dies aus der Übersetzung nicht ersichtlich ist, eine Mitteilung der BWVSt ob es sich bei der Wohnung um eine **Leerraumwohnung oder möblierte Wohnung** handelt, beizufügen. Nach Abzug eines 25 bzw. 18 prozentigen Eigenanteils erfolgt eine abschlagsweise Erstattung der notwendigen Unterkunftskosten zu Beginn eines jeden Monats über KompZ TM 6 vorab auf Ihr deutsches Gehaltskonto.

Für berücksichtigungsfähige Personen, die nicht an der Umzugsreise teilnehmen, können Mehrauslagen nicht erstattet werden.

23. Mehrauslagen für Verpflegung (§ 14 Abs. 2 AUV)

Zum Ausgleich von notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung erhalten Sie und Ihre Angehörigen zwischen dem Tag der Anreise und dem Tag der Abreise am ausländischen Wohn- oder Dienstort einen Zuschuss. Belege brauchen Sie in diesem Fall nicht zu sammeln.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach bestimmten Prozentsätzen des Auslandstagegeldes.

Bei Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension ohne Kochgelegenheit erhalten Sie für die ersten 14 Tage am neuen Dienstort 75 % des Tagegeldsatzes. Ab dem 15. Tag werden nur noch 50 % dieser Sätze gewährt. Ist die Unterkunft jedoch mit einer Kochgelegenheit ausgestattet, erhalten Sie lediglich die Hälfte der maßgeblichen Beträge.

Eine Kochgelegenheit ermöglicht einfache Gerichte selbst zuzubereiten. Unerheblich ist dabei, ob die Kochgelegenheit mit Kochutensilien oder Geschirr ausgestattet ist, da diese im Reisgepäck mitgeführt oder mit wenig Aufwand vor Ort beschafft werden können.

Wohnen Sie jedoch in einer Wohnung mit ausgestatteter Küche oder bei Verwandten oder Bekannten, wird kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt (kein Mehraufwand).

Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Auch hierbei ist es unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör, z.B. Backofen, Mikrowelle, Geschirr ausgestattet ist.

Sobald Sie Ihre endgültige Wohnung beziehen, entfällt der Anspruch auf Mehrauslagen für Verpflegung nach § 14 Abs. 2 AUV.

Die Erstattung bitte mit dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Mehrauslagen für Unterkunft gem. § 14 (1) und (2) AUV beantragen (s. Anhang).

24. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

Entspricht bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort nicht der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Beim Mietzuschuss sowie beim Auslandszuschlag für im Inland lebende Kinder wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer, welche vom Statistischen Bundesamt ermittelt und bekannt gegeben wird, festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 Prozent des Grundgehaltes, der Anwärterbezüge, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Abweichend hiervon beträgt die Berechnungsgrundlage 100 Prozent bei Anwärtern, die bei einer von ihnen selbst ausgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

Die Einzelheiten zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 04.01.2011).

25. Auslandstrennungsgeld (ATG)

25.1 Grundlagen

- Bundesumzugskostengesetz (BUKG - BGBl 1990, S. 2682 i.d.g.F.)
- Auslandstrennungsgeldverordnung (**ATGV**) vom **27.06.2018 (BGBl I. S. 891)**
- Ausführungsbestimmungen zur ATGV

25.2 Zuständigkeiten

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) wurde für den Geschäftsbereich des BMVg die Zuständigkeit für die **Bewilligung**, Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG bei Personalmaßnahmen **ohne** oder **mit eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)** nach § 26 Auslandsaufzugskostenverordnung (AUV) übertragen.

Bei Personalmaßnahmen **mit uneingeschränkter Zusage der UKV** ist das BVA nur für die Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG zuständig; für die Bewilligung des ATG ist das BAIUDBw KompZ TM Bw zuständig. In den Ziffern 25.3 – 25.9 werden nur die Bestandteile des ATG erläutert, für die die Bezüge zahlenden Stellen im BVA zuständig sind. Weitere Zuständigkeiten sind dem Zentralerlass B-2210/49 zu entnehmen.

25.3 Anspruchsvoraussetzungen

Auslandstrennungsgeld wird gemäß § 2 Abs. 1 ATGV aus Anlass von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen und versetzungsgleichen Maßnahmen vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland gewährt. Der Abordnung gleich steht unter anderem die Zuweisung nach § 29 Bundesbeamtengesetz sowie die Kommandierung.

25.4 Zweck des Auslandstrennungsgeldes

Mit dem Auslandstrennungsgeld sollen die notwendigen Ausgaben für getrennte Haushaltsführung aus Anlass der vorgenannten Maßnahmen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort erstattet und die dadurch entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten werden. Die häusliche Ersparnis muss dabei berücksichtigt werden.

25.5 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören gemäß § 3 der ATGV unter anderem Beamte, Richter und Soldaten sowie Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 (BT-V) TVöD). Eignungsübende im Sinne des § 60 Soldatengesetz haben die Rechtstellung eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit, Reservistendienst Leistende und Freiwillig Wehrdienst Leistende gehören nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis, da sie keinen Anspruch auf Besoldung haben.

Anspruchsberechtigt nach § 4 Abs. 1 ATGV sind Personen, die mit ihrem Ehepartner, ihrem eingetragenen Lebenspartner und/oder mit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern oder anderen berücksichtigungsfähigen Personen (z. B. Verwandte bis zum 4. Grad oder Verschwägerten bis zum 2. Grad) in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen nicht nur vorübergehend überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewähren, wenn sie eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten und einen Haushalt sowohl am bisherigen als auch am neuen Dienst- oder Wohnort führen.

Der Anspruch besteht nur, wenn die berücksichtigungsfähigen Personen während der Maßnahme im bisherigen Haushalt verbleiben und sich **nicht** überwiegend am neuen Dienstort aufhalten.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 ATGV Berechtigte ohne berücksichtigungsfähige Personen, denen entweder keine oder eine eingeschränkte Umzugskostenzusage nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) erteilt wurde oder solange am neuen Dienstort Wohnungsmangel besteht und die eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten.

Seit dem 01.01.2020 sind gem. § 4 Abs. 2 ATGV auch Berechtigte mit berücksichtigungsfähigen Personen anspruchsberechtigt, wenn die berücksichtigungsfähige Person den Berechtigten an deren neuen Dienstort begleitet und ein Haushalt am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht mehr geführt wird sondern lediglich eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten wird.

25.6 Beantragung von Auslandstrennungsgeld

Das Auslandstrennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort. Den Antrag stellen Sie bei Ihrer Bezüge zahlenden Stelle (siehe Gehaltsbescheinigung). Antragsvordrucke finden Sie auf der Homepage des BVA unter Besoldung – Vordrucke oder bei Ihrer Bezüge zahlenden Stelle.

25.7 Leistungen im Rahmen des Auslandstrennungsgeldes

25.7.1 Auslandstrennungstagegeld (ATTG) § 7 ATGV

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise wird als ATTG die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen gewährt (Trennungsreisegeld). Für volle Kalendertage ist dies ein pauschaliertes Tagegeld i. H. v. zurzeit 28,- €. Ab dem 15. Tag wird das ATTG in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag und Abendessen gewährt (Trennungstagegeld).

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATTG 75 % des Tagegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt, höchstens jedoch die Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) i. H. v. 28,- €

- Das ATTG wird **nicht** gewährt für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienst- oder Wohnort, des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder Sanatorium, während der Durchführung einer Heilkur sowie bei Abwesenheit aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot.
- Wenn die Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort über eine voll ausgestattete (Gemeinschafts-) **Küche** verfügt oder sich die berechnete Person bei Verwandten oder Bekannten aufhält, wird ebenfalls **kein Auslandstrennungstagegeld** gewährt. Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Es ist unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör (zum Beispiel Geschirr, Kochutensilien, Backofen Mikrowelle) ausgestattet ist.

Bei einer Dienstreise von weniger als 24 Stunden Dauer wird auf das ATTG die an einem Kalendertag zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand angerechnet.

Wenn Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bereitgestellt wird, wird das ATTG in Höhe des Verpflegungsgeldes gezahlt.

Zur Festsetzung des ATTG ist es erforderlich, dass der Antragsteller **jeweils monatlich nachträglich** den „**Forderungsnachweis ATG**“ ausgefüllt und unterschrieben bei der Bezüge zahlenden Stelle vorlegt.

25.7.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld (ATÜG), § 8 ATGV

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Es werden die Hotelkosten in Deutschland nach der für Dienstreisen geltenden Hotelliste erstattet. Vor Buchung eines Hotels durch den Berechtigten sollte bei der Bezügestelle des BVA der grundsätzliche Anspruch sowie die Höhe des jeweils erstattungsfähigen Betrags erfragt werden. Bei Bedarf kann ein Abschlag auf die zu erwartenden Kosten beantragt werden.

Bei Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort **im Ausland** wird als ATÜG ein Betrag in Höhe des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gewährt, welcher der berechtigten Person für diese Wohnung bisher zugestanden hat.

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATÜG neben dem vorrangig zu gewährenden Mietzuschuss nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ein Betrag der nach dessen Regelung verbleibenden Mieteigenbelastung (Eigenanteil) für eine notwendige und angemessene Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort gewährt.

Die jeweilige Erstattungsobergrenze am neuen Dienst- oder Wohnort kann grundsätzlich im Vorfeld beim BAIUDBw KompZ TM Bw oder bei der jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstelle erfragt werden.

Als erstattungsfähige Miete gilt auch die Vergütung für eine zugewiesene Dienstwohnung. Die Kürzung des Auslandszuschlags um 15 % für unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 Abs. 2 BBesG) wird als Mietbelastung entschädigt.

Werden Einnahmen aus der beibehaltenen Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort erzielt, so müssen diese auf das ATÜG angerechnet werden.

25.7.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand (ATbM), § 9 ATGV

Bei Maßnahmen vom **Ausland ins Inland** und bei Maßnahmen **im Ausland** wird der auslandstrennungsbedingte Mehraufwand wie folgt abgegolten:

1. im Falle des § 4 Abs. 1 ATGV mit einem Betrag i. H. v. 20 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 BBesG am bisherigen Dienstort zzgl. des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.
2. im Falle des § 4 Abs. 2 ATGV mit einem Betrag in Höhe von 10 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 des BBesG am bisherigen Dienstort zuzüglich des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.

Bei Maßnahmen vom **Inland ins Ausland** wird der Mehraufwand einer getrennten Haushaltsführung für die zurückbleibenden berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Betrag in Höhe des für diese Personen am neuen Dienst- oder Wohnort zustehenden Auslandszuschlags (§ 53 Abs. 5 S. 1 BBesG) abgegolten (70 % von 40 % des Auslandszuschlags für die erste zu berücksichtigende Person und 70 % des Auslandszuschlags für andere berücksichtigungsfähige Personen, z. B. Kinder). Antragsteller mit beibehaltener Wohnung **ohne** berücksichtigungsfähige Personen (§ 4 Abs. 2 ATGV) können **keinen** trennungsbedingten Mehraufwand geltend machen.

25.8 Verfahrensweise bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Alle Änderungen, die für den Anspruch auf ATG von Bedeutung sein könnten, sind von der berechtigten Person unverzüglich sowohl der bewilligenden als auch der abrechnenden Stelle anzuzeigen.

Hierzu zählen z. B. nachträgliche Änderungen bei der Zusage der Umzugskostenvergütung, Änderungen hinsichtlich der Dauer der Personalmaßnahme, Änderungen bei Wohnungs- und Familienverhältnissen, Auflösung einer häuslichen Gemeinschaft, Auflösen oder Anmieten einer Wohnung, Umzug berücksichtigungsfähiger Personen bzw. Aufenthalt berücksichtigungsfähiger Personen am Wohn- oder Dienstort, Wegfall eines Umzugshinderungsgrundes, Änderungen bei der Berufstätigkeit des Ehepartners, Einrichtung oder Auflösung einer Küche.

I.BEIHILFEN

26. Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (übriges Ausland – ohne USA -)

26.1. Grundlage

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung BBhV) vom 13.02.2009 in der Fassung vom 08.09.2012

26.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Mitarbeiter/Soldaten haben Anspruch wie folgt:

zivile Beschäftigte der Bundeswehr für sich und ihre Familienangehörigen,
Soldaten/innen (nur für ihre Angehörigen).

26.3. Bemessungssätze

für die/den Bedienstete/n 70%)	50 % (ab 2 im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder)
für den/die Ehepartner/in	70%
für Kinder	80%

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden Aufwendungen auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Auf die Notwendigkeit der Ausstellung eines europäischen Krankenscheins (E-Schein) durch die deutsche Krankenversicherung wird hingewiesen. Der E-Schein dient zur Anmeldung bei der ausländischen, aushelfenden Partnerkrankenkasse.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in der BBhV festgelegten Höchstbeträge. Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen (GOÄ, GOZ) Anwendung. Pflichtversicherte erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

26.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für
ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,
Leistungen eines Heilpraktikers,
schriftlich verordnete Heilmittel,
schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,
die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter Hilfsmittel,
Krankenhausleistungen,
eine Familien- und Haushaltshilfe,
Beförderungskosten,
Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den/die Ehepartner/in /eingetr. Lebenspartner/in entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des/der Ehepartners/Ehepartnerin /eingetr. Lebenspartners/Lebenspartnerin im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 17.000,00 € übersteigt.

Hat der/die Ehepartner/in / eingetr. Lebenspartner/in keine Einkünfte mehr und der/die Antragsteller/in erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze 17.000,00 € nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

Behandlungen der ambulanten tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie bzw. Verhaltenstherapie (besonderes Antragsverfahren),

Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,

Rehabilitationsmaßnahmen und Suchtbehandlungen (besonderes Antragsverfahren),

Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die niedrigste

Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reise-
weg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug).
Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.

Kieferorthopädische Behandlungen

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Aus-
land entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gast-
land entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwen-
dung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen als Kostenobergrenze. In
diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsrankenversicherung empfoh-
len.

26.5. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt im Ausland wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zum

Ansprechpartner Beihilfe:

Bundesverwaltungsamt
Dienstleistungszentrum
Beihilfestelle Bonn
Referat B II 1
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

beihilfe-bonn.ausland@bva.bund.de

Telefon: 022899-35868-9900
022899-7030-9900

Fax: 022899-35868-9686

Servicezeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Übersendung der Anträge über die zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland.

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

der Name des Arztes,

das Datum der Rechnung/Verordnung,

Name und Vorname des Patienten,

die Diagnose,

die ärztlich erbrachten Leistungen und

die verordneten Medikamente

erkennbar sein.

Fremdwährungsbeträge sind in EURO umrechnen zu lassen.

Bei Rechnungsbeträgen über 1.000,00 € ist eine Übersetzung der wesentlichen Angaben erforderlich. Auch bei kleineren Beträgen erleichtern kurze Angaben über Art und Umfang der Behandlung die Bearbeitung.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist. Dem ersten Beihilfeantrag ist eine Kopie des Krankenversicherungsscheines beizufügen.

Für Auskünfte über Behandlungsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser am ausländischen Dienort stehen – soweit möglich – die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen zur Verfügung. Andernfalls kann die Unterstützungsgruppe bzw. die jeweilige Botschaft angesprochen werden.

27. Besonderheiten bei Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen bei einer Verwendung in den USA oder Kanada

27.1. Grundlage - Beihilfeanspruch - Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Die Punkte 34.1 Grundlage, 34.2 Beihilfeanspruch und 34.3 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen gelten auch während der dienstlichen Verwendung in den USA oder Kanada.

27.2. Besonderheiten

In den USA und auch in Kanada sind die Kosten im Gesundheitsbereich sehr hoch.

Daher ist es für diese Länder nicht selten der Fall, dass es Schwierigkeiten beim Abschluss einer beihilfekonformen privaten Restkostenversicherung gibt, die die volle Zusage der Kostenübernahme für die USA oder Kanada (schriftlich) geben.

Um frühzeitig und umfänglich über diesen Themenbereich informiert zu werden, ist es dringend angeraten, sich durch den Sozialdienst Ausland beraten zu lassen.

Eine Beratung zur Absicherung im Krankheitsfall durch den Sozialdienst Ausland kann auch bereits vor einer Bewerbung auf einen Dienstposten in den USA oder Kanada erfolgen.

Den Sozialdienst Ausland (USA/ Kanada) erreichen Sie wie folgt:

BAPersBw ZS 2.3

Sozialdienst Ausland

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 – 15 – 2494

FspNBw: 90 – 3471 – 2494

E-Mail / LotusNotes: BAPersBwZS2.3SozialdienstAusland@bundeswehr.org

Hinweis: Der Sozialdienst Ausland informiert auch zu anderen Themen die für Sie vor, während und auch nach der Auslandsverwendung von großer Bedeutung sein können, wie z.B. Sozialversicherungsrecht, Kindergeld, Versicherungsrecht, Riesterrente usw.

Deshalb: Zu Ihrer eigenen Sicherheit - lassen Sie sich beraten!

27.3. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt in den USA oder Kanada wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zur

**Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA und Kanada
- Beihilfestelle -
11150 Sunrise Valley Drive
Reston, VA 20191**

E-Mail/Lotus Notes: BWVStUSACABeihilfe@bundeswehr.org

Telefon: +1 703 390 3235 oder

+1 703 390 3153/3154 oder 3155

Weitere Hinweise zur Beantragung und Abrechnung Ihrer Beihilfe finden Sie auch im Intranet Bw USA/CAN auf der Seite:

[Beihilfestelle BWVSt USA/CA](#)

Dort werden auch die für die Beantragung der Beihilfe notwendigen Formulare bereitgestellt.

28. Wichtige Informationen der Bundesfamilienkasse des Bundesverwaltungsamtes betreffend Kindergeld

Alle Informationen zum Zuständigkeitswechsel bei Auslandssachverhalten; Mitteilungspflichten eines Kindergeldberechtigten können dem in der Anlage beigefügten Merkblatt der BVA entnehmen.

29. Wichtige Informationen zur europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)

Am 17.08.2015 trat eine neue europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Alle wichtigen Informationen zu Erbfällen mit sogenannter „Auslandsberührung“ entnehmen Sie der als Anlage beigefügten Information des Streitkräfteamts G 1.

Schlusswort

Bitte beachten Sie, wie schon in der Einleitung erläutert, dass diese Informationen nicht den einzelnen Umzugsfall regeln können. Umzugsfall regeln. Diese unverbindlichen Informationsbroschüren geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe.

Alle Ihre Ansprüche finden Sie in der seit 01.12.2012 geltenden Auslandsumzugskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren Umzugssachbearbeiter zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Anhang.